

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	136 (2017)
Artikel:	#LegalTech : Bestandesaufnahme und Herausforderung für die juristische Aus- und Weiterbildung
Autor:	Kummer, Franz / Pfäffli, Daniel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

#LegalTech – Bestandesaufnahme und Herausforderung für die juristische Aus- und Weiterbildung

FRANZ KUMMER^{*}/DANIEL PFÄFFLI^{**}

* Lic. iur., Inhaber und Gründer Weblaw AG, Lehrbeauftragter an der Universität Bern.
** Student der Rechtswissenschaft an der Universität Bern, Mitarbeiter Weblaw AG.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	124
B.	Ausgangslage	125
	I. Juristische Ausbildung	125
	1. Juristische Ausbildung in der Schweiz	125
	2. Juristische Ausbildung und Forschung im Ausland	128
	a. Communities	128
	b. Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsprogramme	130
	II. Rechtsmarkt	131
C.	LegalTech – der Begriff	134
	I. Definition	134
	II. CodeX-Kategorisierung	134
	III. Goodenough-Kategorisierung	135
	IV. LegalTech im weiteren (i.w.S.) oder im engeren Sinne (i.e.S.)	135
D.	LegalTech in der Praxis	136
	I. Praxis als Antrieb	136
	II. Aktueller Stand in den USA	137
	1. Anwaltliche Pflicht zur «Technologie-Kompetenz»	137
	2. Ursprungsort und Start-up-Mekka	137
	3. LegalTech für Privatpersonen	138
	4. LegalTech für die juristische Tätigkeit	139
	5. LegalTech für Unternehmen	140
	III. Aktueller Stand in Europa	141
	1. Junger LegalTech Markt	141
	2. LegalTech für Konsumenten	142
	3. LegalTech für die juristische Tätigkeit	144
	4. LegalTech für Unternehmen	145
	IV. Aktueller Stand in der Schweiz	146
	1. Kleiner Markt mit (noch) wenig Anbietern	146
	2. LegalTech für Konsumenten und Privatpersonen	146
	3. LegalTech für die juristische Tätigkeit	148
	4. LegalTech für Unternehmen	148
E.	Auswirkungen auf die juristische Tätigkeit	149
	I. Zukünftige Anwaltstätigkeit	149
	II. Entfall von einfachen Aufgaben	149
	III. Vom Generalismus zum Partikularismus	150
	IV. Nachfrage nach ausserrechtlichen Fähigkeiten (Soft Skills)	151
F.	Einbezug von LegalTech in die Aus- und Weiterbildung	152

A. Einleitung

«LegalTech»¹ ist ein Buzzword (Schlagwort) – wie FinTech, InsurTech, RegTech, MedTech und diverse andere mehr. Das Verbindende in den Begriffspaaren ist offensichtlich, das Trennende im Grunde auch. Die meisten der angesprochenen Fachbereiche sind historisch, zumindest teilweise, recht gemächlich gewachsen. Dies ganz im Gegensatz zu Tech bzw. Technology, welcher eine eher sprunghafte Gangart innenwohnt. Nicht nur die Einsicht, dass Digitalisierung und Automatisierung «nicht mehr weggehen» hat sich durchgesetzt, im Gegenteil, die Technologie verändert zurzeit nicht nur unsere Arbeitsweise, sondern auch unsere angestammten Arbeits- bzw. Fachbereiche, das Rollenverständnis sowie die Businessmodelle. Ein so grundlegender Wandel ist nicht aufzuhalten, er passiert. Dessen Aufarbeitung muss aber im universitären Umfeld einen Platz finden, um verarbeitet und auch vermittelt zu werden.

LegalTech im Rahmen eines Druckartikels anzugehen, mag etwas anachronistisch erscheinen. Die Vorlaufzeit zur eigentlichen Publikation beträgt – aus Technologie- oder Aktualitätsoptik – gigantische 6 Monate. In dieser Zeit werden viele aktuell bestehende (unter Umständen hier vorgestellte) Angebote bereits wieder verschwunden sein. Die Anzahl der neu hinzukommenden Angebote und Dienste wird diese Zahl aber um ein Vielfaches übertreffen. Die Forschung an der Schnittstelle zwischen IT und Recht wird weitere massgebliche Fortschritte gemacht haben. Aktuell erscheinen im Tagesrhythmus Publikationen zu LegalTech. Im Gegensatz zu anderen juristischen Problemstellungen sind hier die Länder- und Sprachgrenzen etwas weniger relevant. Seitenzahllimitierungen – auch wenn diese in der Regel sinnvoll sind – existieren im digitalen Umfeld nicht. Bilder zur Veranschaulichung des Geschriebenen vorliegend entfallen nicht nur aus Platzgründen, sondern schlicht auch wegen der drucktechnisch erschwerten Umsetzbarkeit. Der wichtigste Nachteil ist aber die mangelnde Vernetzung bzw. Unmittelbarkeit beim Lesen. Mit Hyperlinks hat ein gedruckter Text so seine Mühe. Lesen und zeitgleich digitale Angebote ausprobieren ist ein anders gelagertes Erlebnis.

Der vorliegende Beitrag soll nicht nur eine Bestandsaufnahme zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich LegalTech sein, sondern auch der Frage nachgehen, wie eine zukünftige juristische Ausbildung unter Berücksichtigung des zunehmenden technologischen Einflusses aussehen kann. Zu Beginn werden die aktuelle Ausbildungslage, die darin integrierte Vermittlung von technologischem Wissen und die heutigen Ansprüche des Arbeitsmarktes an Absolventen eines Rechtswissenschaftsstudiums wiedergegeben (Kapitel B.). Nach Erläuterungen zum Begriff «LegalTech» (Kapitel C.) ist aufzuzeigen, in welchem Aus-

1 In der Folge wird der Begriff absichtlich in folgender Schreibweise verwendet: «LegalTech». Mitgemeint sind dabei auch Legaltech, Legal Tech, Legal Technology, Legal-Technology. Die vereinheitlichte Kurzform unterstützt die Recherche und Auffindbarkeit und hilft auch bei sog. Hashtags im Rahmen der modernen Kommunikations- und Transmissionsformen (insbesondere Twitter).

mass LegalTech bereits in den Rechtsmärkten USA, Europa und Schweiz angekommen ist (Kapitel D.) und welche Auswirkungen dies auf die rechtliche Tätigkeit bzw. den Rechtsmarkt hat (Kapitel E.). Zum Schluss wird aufgezeigt, welche Rolle der technologischen Entwicklung in der juristischen Aus- und Weiterbildung zukommen sollte (Kapitel F.).

B. Ausgangslage

I. Juristische Ausbildung

1. Juristische Ausbildung in der Schweiz

In der Schweiz führt die Ausbildung zur Juristin bzw. zum Juristen in der Regel über eine universitäre Laufbahn. Ausnahmen sind die Kalaidos Fachhochschule² und die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)³, welche als Fachhochschulen die Möglichkeit eines Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht anbieten.

Die Universitätsausbildung hat ihre letzte grosse Veränderung durch die Bologna-Reform vor rund 15 Jahren erfahren.⁴ Durch diese Neustrukturierung sind die Gestaltungsmöglichkeiten für das juristische Curriculum stark ausgebaut worden. Laut praxisorientierten Stimmen soll dies Defizite in den Bereichen des Basiswissens und des vernetzten Denkens, insbesondere der Verknüpfung von verschiedenen Rechtsgebieten, mit sich bringen.⁵ Ohne auf diese Diskussion näher einzugehen, handelt es sich bei LegalTech auf den ersten Blick vielleicht um eine weitere Nische bzw. eine Abweichung vom traditionellen Fächerkatalog, doch kann dieses Gebiet durchaus als Verbindungsstück vieler Rechtsdisziplinen angesehen werden. In den aktuellen Studiengängen wird Informatik und Technologie – soweit ersichtlich – praktisch ausschliesslich im Rahmen von Veranstaltungen bezüglich juristischer Arbeitstechnik, welche darauf ausgelegt sind, Studierenden bei der Verfassung schriftlicher Arbeiten zu helfen, mit der Jurisprudenz verknüpft (traditionelles juristisches Arbeiten, Online Recherche und Umgang mit Online Quellen, teilweise Textverarbeitung etc.).

2 <<https://www.kalaidos-fh.ch/de-CH/Prorektorat-Lehre/BBA-WR>> (alle sich auf das Internet beziehenden Quellen wurden am 30. März 2017 zuletzt geprüft).

3 <<https://www.zhaw.ch/de/sml/studium/bachelor/wirtschaftsrecht>>.

4 Vgl. <<https://de.wikipedia.org/wiki/Bologna-Prozess>>.

5 Zur neu entfachten Diskussion vgl. «Lic. iur. Ungenügend», Sonntagszeitung, 16.10.2016, S. 7; «Bologna senkt Niveau der Uni-Abgänger», Plädoyer 2016 5, S. 26 f. und «Es fehlt immer mehr an Basiswissen», Plädoyer 2015 3, S. 26 f.; vgl. ferner «Das kontroverse Interview, Martino Mona», NZZ Campus, Mai 2016, S. 6 f. und MARCEL SENN, Rechtswissenschaft und Juristausbildung, Fünf kritische Beiträge zu Grundlagenfragen der Wissenschaft des Rechts nach Einführung der Bologna-Reform, Zürich/St. Gallen 2013.

An der Universität Freiburg wird den Studierenden durch die «Technische Einführung in das Recht» insbesondere der Umgang mit (elektronischen) Rechercheinstrumenten vermittelt.⁶ Die Universität Zürich zählt die Veranstaltung «Juristische Arbeitstechnik» zu ihrem Kolloquium.⁷ An der Universität Luzern existiert die Vorlesung «Einführung in das juristische Arbeiten».⁸ An den Universitäten Neuenburg und Genf wird die Vorlesung «Recherche juridique informatisée (RJI)», welche die Recherchemöglichkeiten mit technischen Hilfsmitteln aufzeigt, gehalten.⁹ In Neuenburg gehört zusätzlich die Veranstaltung «Outils informatiques» dazu.¹⁰ Alle diese Veranstaltungen verfolgen – soweit ersichtlich – ein gemeinsames Ziel: Die Vorbereitung der Studierenden auf schriftliche Arbeiten, welche sie während des Studiums verfassen müssen. Obwohl es sich dabei um eine vollkommen legitime Absicht handelt, die auf jeden Fall weiterhin verfolgt werden muss, wäre eine gewisse Öffnung dieser Veranstaltungen von der reinen Recherchearbeit zur allgemeinen Befassung mit der Schnittstelle von Recht und Technologie, wie dies im Ausland teilweise bereits der Fall ist, wünschenswert.

Eine Erweiterung dieses bisherigen Inhaltsstoffes, um die Hintergründe juristisch ausgerichteter Technologieinstrumente zu verstehen und aktuelle Entwicklungen aufzuzeigen, wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung an der Universität Bern aktuell umgesetzt.

In Bern ist die Integration und Verwendung von Technologien für die juristische Ausbildung und den späteren Berufsalltag bereits heute Teil des obligatorischen Curriculums. Dazu dient die Veranstaltung «Einführung in die juristische Arbeitstechnik mit Workshop», welche 2015 grundlegend überarbeitet wurde.¹¹ Nebst einer Verschiebung vom ersten in das zweite Studienjahr, im Sinne einer studiengerechteren Integration, erfuhr das Konzept unter anderem eine strukturelle Überarbeitung und umfasst nun drei Teile: Plenarvorlesungen, Gruppenkurse (Übungen) und Workshops.

Die Plenarvorlesungen vermitteln den ca. 300 Studierenden in erster Linie theoretische Grundlagen. Diese Vorlesungen werden als einzige Bachelor-Veranstaltung an der Universität Bern integral als Podcast aufgenommen und den

6 <<https://www.unifr.ch/ius/de/studium/studieren/lehrveranstaltungen?cid=5836>>.

7 <<http://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/courses.html#5>>.

8 <<https://vv.unilu.ch/details?code=HS 161047>>.

9 Universität Neuenburg: <<https://www.unine.ch/sven.engel/home/enseignements/recherche-juridique-informatisee.html>>; Universität Genf: <http://wadme.unige.ch:3149/pls/oppwg/w_det_cours.debut?p_code_cours=5334&p_plan_is=0&p_langue=1%20&p_frame=N&p_mode=PGC&p_annee=2016&p_suffixe=&p_grtri=4368>.

10 <<https://www.unine.ch/sven.engel/home/enseignements/outils-informatiques.html>>.

11 Dies aufgrund einer Umfrage bei den einzelnen Instituten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und unter Einbezug einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Studierenden sowie der involvierten Dozenten und der Bibliotheksleitung. Der Prozess wurde unterstützt und begleitet vom Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW (insbesondere der Abteilung Hochschuldidaktik und Lehrentwicklung).

Studierenden zur Verfügung gestellt. Alternierend mit den Vorlesungen werden Übungen in kleinen Gruppen (Gruppenkurse) mit je 20–30 Personen veranstaltet, zu denen die Studierenden ihre eigenen Arbeitsgeräte mitbringen («Bring Your Own Device»). In diesen Gruppenkursen werden schwergewichtig Recherchestrategien in den offiziellen Angeboten (SR, AS, BB1, BGer, BVGer, BStGer etc.) sowie in kommerziellen Rechtsdatenbanken und Angeboten/Tools (Swisslex, Legalis, Weblaw-Dienste¹² etc.) geübt. Die Vorlesungen und Übungen verfolgen den Ansatz des problembasierten bzw. problemorientierten Lernens (PBL bzw. POL). Dieses Ziel wird durch die Aufteilung des Lernstoffes in die Bereiche Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur, jeweils verbunden mit einem juristischen Fachbereich und einem möglichen zukünftigen Tätigkeitsgebiet, erreicht. Den Studierenden werden fallbasierte Arbeitsaufträge erteilt, wie beispielsweise die Erarbeitung einer kurzen Stellungnahme zu einer aktuellen öffentlich-rechtlichen Frage zuhanden des Bundesrats als Mitarbeiter des Bundesamts für Justiz oder das Redigieren eines Strafrechturteils als Gerichtsschreiber am Bundesgericht in Lausanne. Mit der unmittelbaren praktischen Anwendung des in der Vorlesung behandelten Theoriestoffs geht ein deutlich höherer und nachhaltigerer Lerneffekt einher. Die Vorlesungen und Übungen werden – für Berner Studenten einzigartig – mittels elektronischer Lernkontrolle (Online Prüfung), welche die Teilnehmer selbstständig und auch von zuhause aus absolvieren können, abgeschlossen. Im vergangenen Jahr wurde zudem erstmals eine zweistündige Vorlesung ganz dem Thema LegalTech gewidmet.

Im darauffolgenden Semester werden die vermittelten Kenntnisse in Workshops vertieft. Im Unterschied zu den Gruppenkursen befassen sich die Workshops konkret mit Seminararbeiten und Falllösungen. Angedacht ist, dass die Studierenden einen Workshop unmittelbar als Vorbereitung oder sogar während des Verfassens einer schriftlichen Arbeit besuchen.

Als vorlesungsbegleitendes Lehrmittel dient das Werk «Suchen – Finden – Überzeugen»¹³, das dem Umstand der Digitalisierung ebenfalls Rechnung trägt. Wie die Vorlesung wird das Buch über die dazugehörende Online-Plattform¹⁴ ergänzt. Die dem zugrundeliegende Idee ist, den Studierenden grundlegendes, sich nicht (stark) veränderndes Wissen nach wie vor in Buchform anzubieten, dynamischere Gebiete hingegen elektronisch auszulagern und aktualisiert abrufbar zu machen.

Der verwendeten Online Learning Plattform Moodle¹⁵ kommt in mehrfacher Hinsicht zentrale Bedeutung zu: Abgesehen von der Präsentation aller Vorlesungsunterlagen, aktualisierter und vertiefter Auseinandersetzungen mit Daten-

12 <<http://www.swisslex.ch>>; <<http://www.legalis.ch>>; <<http://campus.weblaw.ch>>.

13 MARTIN WYSS/FRANZ KUMMER/RAFAEL HÄCKI, Suchen – Finden – Überzeugen – Arbeitstechniken im juristischen Alltag, Bern 2013 (<http://www.weblaw.ch/competence/editions_weblaw/buecher/suchen-finden-ueberzeugen.html>).

14 <<http://moodle.weblaw.ch/sfu>>.

15 <<http://moodle.weblaw.ch>>.

banken und Angeboten, Online Tests und Podcasts werden Interaktion sowie kollaboratives Arbeiten gefördert. Damit wird die Plattform selber zum Gegenstand des Lernens und soll die Studierenden auf unterschiedliche Arbeitsweisen und -umgebungen vorbreiten.

2. *Juristische Ausbildung und Forschung im Ausland*

Aus internationaler Sicht gibt es bezüglich technisch orientierter juristischer Ausbildung und Forschung etwas fortschrittlichere Institutionen und Programme. Dennoch ist der institutionelle Beitrag zur Forschung und Entwicklung von juristischen Technologien auch dort nach wie vor gering und wird eher von sog. Communities vorangetrieben.

a. *Communities¹⁶*

An der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien angegliedert ist die Arbeitsgruppe Rechtsinformatik¹⁷ von Erich Schweighofer. Sie ist Co-Organisatorin einer der europäisch führenden wissenschaftlichen Konferenzen für Rechtsinformatik, dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS)¹⁸, in Salzburg.

Die grösste Plattform für deutsche Rechtsinformatik ist der EDV-Gerichtstag¹⁹, welcher vermehrt praktisch tätige Juristen anzieht und sich mit den Themen E-Justice, Rechtsinformation und auch LegalTech beschäftigt. Ebenfalls Veranstaltungen zum Einsatz von Informationstechnik in der Rechtsbranche bietet die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)²⁰.

Die International Association for Artificial Intelligence and Law veranstaltet alle zwei Jahre die für die wissenschaftliche Betrachtung von künstlicher Intelligenz und Recht massgebliche Tagung International Conference on Artificial Intelligence & Law (ICAIL)²¹. Ebenfalls findet alle zwei Jahre eine SubTech²², International Conference on Substantive Technology in Legal Education and Practice, statt, welche sich mit Informationstechnik in der Rechtsausbildung sowie aktuellen Trends der Branche befasst.

16 ERICH SCHWEIGHOFER/FRIEDRICH LACHMAYER, Trends und Communities der Rechtsinformatik, Jusletter IT 23. Februar 2017, Rz 26. Ein Teil der nachfolgenden Übersicht ist diesem Beitrag entnommen.

17 <<https://rechtsinformatik.univie.ac.at>>.

18 Vgl. zum IRIS 2017 <<https://www.univie.ac.at/RI/IRIS17>> mit Verweisen auf die früheren Symposien und zu den digitalen Tagungsbänden (seit 2005) <<http://jusletter-it.weblaw.ch/archive/topics.html>>.

19 <<https://www.edvgt.de>>.

20 <<http://www.dgri.de>>.

21 <<http://www.iaail.org>>; vgl. zu den vergangenen ICAILs <<http://www.iaail.org/?q=page/past-icails>>.

22 Vgl. für einen Überblick zu früheren SubTech-Konferenzen: <<https://blog.richmond.edu/subtech/?p=243>>.

Das Free Access to Law Movement (FALM)²³ ist eine international tätige, gemeinnützige Organisation, welche den freien Zugang zum Recht fördert. Die Mitglieder unterstellen sich der «Declaration on Free Access to Law»²⁴. Zudem werden jährliche Konferenzen organisiert.²⁵

Jurix²⁶, die Foundation for Legal Knowledge Based Systems, ist bekannt für seine europäischen Konferenzen, deren Gegenstand jeweils die Überschneidung von Recht, künstlicher Intelligenz und Informationssystemen darstellt.

Zudem gibt es in Europa weitere – zumindest bezüglich der Durchführungsorte lokale – Gemeinschaften: Ursprünglich gegründet, um die Integration von Technologie in der juristischen Ausbildung zu fördern, befasst sich die British and Irish Law Education and Technology Association (BILETA)²⁷ heutzutage vor allem mit IT-Recht. Die Nordic Conference on Legal Informatics²⁸ befasst sich mit Entwicklungen in der Rechtsinformatik und fördert den Austausch unter entsprechenden skandinavischen Instituten. Die von der tschechischen Masaryk University ins Leben gerufene Cyberspace Konferenz²⁹ richtet sich vor allem an Rechtsinformatiker aus Mittel- und Osteuropa.

Die Schweiz kennt die Tagung für Informatik und Recht³⁰, welche sich in den letzten Jahren mit dem elektronischen Rechtsverkehr, Big Data Governance und E-Justice auseinandergesetzt hat, sowie die Magglinger Rechtsinformatikseminare³¹, die dem Austausch über das Publizieren von Rechtsdaten im Internet, den elektronischen Rechtsverkehr und der Rechtsinformatik dienen. Getragen werden diese Veranstaltungen unter anderem vom Verein eJustice. CH.³²

Zudem erfolgt die Weiterentwicklung im Überschneidungsbereich von Technik und Recht häufig informell, ad hoc und mithilfe moderner Kommunikationsmittel auch dezentral. So organisiert die Swiss Legaltech Association (SLTA)³³ beispielsweise über die Plattform Meetup Treffen und Vorträge rund um das Thema LegalTech sowie zweimal monatlich ein Mittagessen für entsprechende Unternehmer.³⁴

Generell kann festgestellt werden, dass zurzeit weltweit inflationär viele Veranstaltungen unter dem Titel LegalTech durchgeführt werden.

23 <<http://www.fatlm.org>>.

24 <<http://www.fatlm.org/declaration>>.

25 <<http://www.fatlm.org/lviconferences>>.

26 <<http://jurix.nl>>.

27 <<http://www.bileta.ac.uk>>.

28 Zur Konferenz im Jahr 2016 vgl. <<https://irilaw.org/e16>>; zudem AHTI SAARENPÄÄ, Die Entwicklung der Rechtsinformatikkonferenzen der Nordischen Länder, Jusletter IT 23. Februar 2017.

29 RADIM POLČÁK, The Cyberspace Conference, Jusletter IT 23. Februar 2017.

30 <<https://rechtsinformatik.ch>>.

31 <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/tagungen/magglingen.html>>.

32 <<http://www.svri.ch>>.

33 <<http://www.swisslegaltech.ch>>.

34 <<https://www.meetup.com/de-DE/Zurich-Law-Technology-Meetup>>.

b. Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsprogramme

Als Pionierin in Deutschland hat sich die Bucerius Law School³⁵, die als erste private Hochschule in Deutschland ein Rechtsstudium anbot, positioniert. Sie betreibt das Bucerius Center on the Legal Profession (Bucerius CLP)³⁶, welches sich mit technologischen Veränderungen im Rechtsmarkt befasst. Das Bucerius CLP bietet neben einer LegalTech-Vortragsreihe, bei der sowohl Vertreter aus der Wissenschaft wie aus der Praxis ihre Gedanken zum Thema LegalTech teilen,³⁷ auch Weiterbildungsprogramme an, welche berufsausübende Juristen auf die zukünftigen Herausforderungen ihrer Branche aufmerksam machen und entsprechend vorbereiten.³⁸ Ein Teil der Weiterbildungsprogramme für Associates sind beispielsweise die Einführungen in Software zur automatisierten Dokumentenerstellung³⁹ oder zur automatisierten Due Diligence.⁴⁰

Ein weiterer Akteur an der Schnittstelle zwischen Recht und Informatik ist der Lehrstuhl Software Engineering for Business Information Systems (sebis)⁴¹ der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität München, welcher zahlreiche interdisziplinäre Forschungsprojekte betreibt. Mit Lexalyze werden in Zusammenarbeit mit Rechtswissenschaftlern der Ludwig-Maximilians-Universität München beispielsweise Optimierungsmöglichkeiten für Rechtsordnungen und -normen gesucht.⁴² Zudem werden rechtliche Texte semantisch (Projekt SERIT) oder auf Netzwerke hin (Projekt NALD) analysiert sowie Smart Contracts und Blockchain-Technologien untersucht.⁴³

Durch den riesigen Rechtsmarkt wird die Innovation LegalTech insbesondere in den USA vorangetrieben. Prädestiniert durch ihre Nähe zum Silicon Valley ist die Stanford University in Kalifornien, genauer das Stanford Center for Legal Informatics (CodeX)⁴⁴. Diese Einheit befasst sich schon seit Jahren mit der Automatisierung und Mechanisierung bzw. Technisierung der rechtlichen Analyse. Nebst der angebotenen Vorlesung «Legal Informatics»⁴⁵ stehen vor allem Projekte im Vordergrund, die nicht selten als Spin-offs eine tatsächliche Marktrealisierung erfahren.⁴⁶ CodeX positioniert sich entsprechend auch als Start-up-Basis oder -Förderer. Projektarbeit, wenn auch in einem kleineren, dafür internationaleren Rahmen, steht auch bei der Organisation LawWithout-

35 <<http://www.law-school.de/deutsch>>.

36 <<http://www.bucerius-education.de/home/bucerius-clp/legal-tech>>.

37 <<http://www.bucerius-education.de/lawport/trainings-lectures/legal-tech-lectures>>.

38 <<http://www.bucerius-education.de/lawport/trainings-lectures/executive-trainings>>.

39 <<http://bit.ly/2qpBNJG>>.

40 <<http://bit.ly/2qpEQRT>>.

41 <<https://wwwmatthes.in.tum.de>>.

42 <<http://www.lexalyze.de>>.

43 Projektübersicht: <<https://wwwmatthes.in.tum.de/pages/9vnvmfkjnsLaw-and-Informatics>>.

44 <<https://law.stanford.edu/codex-the-stanford-center-for-legal-informatics>>.

45 <<https://law.stanford.edu/courses/legal-informatics>>.

46 Projektübersicht: <<https://law.stanford.edu/codex-the-stanford-center-for-legal-informatics/codex-projects>>.

Walls (LWOW)⁴⁷ im Mittelpunkt. Die Organisation wird von der University of Miami Law School, Florida, unterstützt und ist eine teils virtuelle Kollaboration, deren Teilnehmer – Rechts- und Wirtschaftsstudenten, Anwälte, Geschäftsleute, Wissenschaftler – in Teams ein Rechtsproblem identifizieren und innert definierter Zeit zu lösen versuchen. Im Rahmen der Problemlösung entstehen häufig wertvolle LegalTech-Anwendungen, die vereinzelt auch schon ihren Weg auf den Markt gefunden haben.⁴⁸ An LWOW nehmen zurzeit rund 30 Bildungsinstitutionen teil, unter denen sich als einzige Schweizer Hochschule die Universität St. Gallen befindet, welche eine mögliche Teilnahme im Masterstudium vorsieht und mit ECTS-Punkten honoriert.⁴⁹ Die Vanderbilt Law School in Nashville, Tennessee, bietet Studierenden die Möglichkeit eines «Law and Innovation»-Programms, welches sich am ehesten mit einer Schwerpunktsetzung im Masterstudium hier in der Schweiz vergleichen lässt.⁵⁰ Die Inhalte des Programms befassen sich mit den folgenden vier Themenbereichen: der Rechtssektor, Legal Technologies, rechtliche Innovation und Unternehmertum sowie der Zugang zu rechtlichen Dienstleistungen. Mit diesen Materien setzt sich auch das Center for Legal Services Innovation (LegalRnD)⁵¹ des Michigan State University College of Law auseinander. Im Zentrum steht der Fortschritt des Rechtsberufs und des Service public durch einfacheren Zugang zu Rechtsdienstleistungen. Im Gegensatz zur Schweiz ermöglichen ausländische Universitäten im Rahmen des Rechtsstudiums also bereits eine vertiefte Behandlung von LegalTech und der damit einhergehenden Rechtsmarktveränderungen.

II. Rechtsmarkt

Der Rechtsmarkt ist ein von Tradition und Langfristigkeit geprägtes Umfeld, das Veränderungen nur langsam aufnimmt. Einer technischen Substituierung oder mindestens einer technischen Unterstützung der juristischen Tätigkeit stehen nicht nur ältere Generationen skeptisch gegenüber. Mit Blick auf die (zukünftige) Marktlage könnte aber eine solche Anpassung zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit unabdingbar sein.

Der Anwaltsmarkt – als Hauptteil des Rechtsmarktes⁵² – lässt sich in zwei Marktsegmente aufteilen, deren Abgrenzung in Zukunft noch zunehmen wird: Auf der einen Seite bedienen Wirtschaftskanzleien (inter-)nationale Grossunternehmen, auf der anderen Seite richten sich regionalorientierte Kleinkanzleien und Einzelanwälte auf die juristischen Grundbedürfnisse von kleinen und

47 <<http://lawwithoutwalls.org>>.

48 <<http://lawwithoutwalls.org/innovations/projects-to-market>>.

49 Veranstaltung im Frühlingssemester 2017: <<http://bit.ly/2r1HJ4>>.

50 <<https://law.vanderbilt.edu/academics/academic-programs/law-and-innovation/index.php>>.

51 <<http://legalrnd.org>>.

52 LegalTech wird in (naher) Zukunft aber auch in der Verwaltung, in Rechtsdiensten, Gerichten und Universitäten eine wichtige Rolle spielen.

mittleren Unternehmen (KMU) sowie Privatpersonen aus.⁵³ Beide Segmente machen von technologischen Möglichkeiten Gebrauch oder werden dies zumindest in Zukunft machen müssen, um konkurrenzfähig bleiben zu können.⁵⁴ Grosskanzleien sehen sich aufgrund zunehmender Kostensensibilität und erhöhter Qualitätsansprüche der Unternehmen einem höheren Wettbewerbsdruck ausgesetzt.⁵⁵ Die Klienten fordern «More-for-Less»⁵⁶ bzw. eben mehr für weniger.⁵⁷ Ein Lösungsansatz, um dem zunehmenden Kosten- und Leistungsdruck entgegenzutreten, ist die frühzeitige Integration von LegalTech in den Arbeitsprozess. Als Beispiel dient die einfache Firmengründung durch eine nicht juristisch ausgebildete Arbeitskraft, welche lediglich einige Angaben in ein elektronisches System eingeben muss, worauf eine komplette Dokumentation mit Gründungsurkunde, Statuten, Begleitschreiben, Handelsregisteranmeldung etc. erstellt wird. Entsprechende Systeme gehen teilweise weiter und beinhalten neben Document Automation auch Contract Management Komponenten sowie Klauseldatenbanken. Der Einsatz von Technologie als Ergänzung zum Menschen bzw. Anwalt ermöglicht bei diesem Beispiel eine Steigerung der Zeit- und Kosteneffizienz, was die Wettbewerbsfähigkeit erhöht. Zudem wird die Qualität hoch gehalten, Fehler vermieden sowie der kanzleiinterne Knowhow-Zugang und das Knowhow-Sharing erleichtert. Grössere Einsparungen sind aktuell im Bereich eDiscovery oder auch in der automatisierten Vertragsauswertung⁵⁸ möglich. Auch kleinere Kanzleien bleiben vor grössem Wettbewerb nicht verschont, gibt es doch für den Massenmarkt der häufig auftretenden, rechtlichen Alltagsfragen bereits heute diverse Internet-Angebote oder Informationen/Vorlagen.⁵⁹ Zudem vergleichen Konsumenten Angebote mehr denn je, was sich negativ auf die bisherigen Tarife auswirken dürfte.⁶⁰ Vor allem jüngere Konsumenten bzw. potenzielle Klienten neigen bei Problemen und Un-

-
- 53 LEO STAUB, Kapitel 1: Festlegung der Kanzleistrategie, in: Leo Staub/Christine Hehli Hidber (Hrsg.), *Management von Anwaltskanzleien, Erfolgreiche Führung von Anwaltsunternehmen*, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 5 ff.
- 54 Zum grösseren Wettbewerb vgl. MICHAEL HÜPPI, Kapitel 9: Zukunft des Anwaltsgeschäfts, in: Staub/Hehli Hidber (Fn. 53), S. 959.
- 55 Vgl. PROGNOS AG, I.A. DES DEUTSCHEN ANWALTSVEREINS, «Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 – Eine Zukunftsstudie für die deutsche Anwaltschaft», 2013, S. 54 f. (<http://bit.ly/2qpDAhV>).
- 56 RICHARD SUSSKIND, *Tomorrow's Layers*, Oxford 2013, S. 4 f.
- 57 Vgl. BOSTON CONSULTING GROUP/BUCERIUS LAW SCHOOL, «How Legal Technology Will Change the Business of Law», 2016, S. 8 (<http://www.bcg.de/documents/file204646.pdf>).
- 58 Vgl. HUG SON, *JPMorgan Software Does in Seconds What Took Lawyers 360,000 Hours*, BloombergMarkets, 27.2.2017 (<http://bit.ly/2n0OBV9>).
- 59 Vgl. beispielsweise Guider, die digitale Beratungsplattform des Beobachters (<https://www.guider.ch>) oder die frei verfügbaren Informationen und Muster der Zürcher Gerichte (<http://www.gerichte-zh.ch/themen.html>).
- 60 Ein echtes Vergleichsportal für Anwälte existiert zurzeit nicht. Die Tatsache, dass sich Anwälte auf dem Webportal <http://www.anwaltvergleich.ch> ein Ranking erkaufen können (http://www.anwaltvergleich.ch/ranking_info.php), widerspricht dem Sinn eines unabhängigen Vergleichs.

klarheiten aller Art dazu, das Internet als eine Art Kollektivgremium zur Beurteilung beizuziehen.⁶¹

Die Auswirkungen von LegalTech (im Speziellen künstliche Intelligenz bzw. Artificial Intelligence, AI) auf den Juristen- bzw. Anwaltsberuf werden von den Betroffenen recht unterschiedlich interpretiert. Dies sei an zwei aktuellen Kurzbeiträgen aufgezeigt:

MARK A. COHEN erklärt am 20.3.2017: «Artificial Intelligence Will Not Replace Lawyers With IQ And EQ».⁶² Einen Tag zuvor schrieb STEVE LOHR: «A.I. Is Doing Legal Work. But It Won't Replace Lawyers, Yet.»⁶³ Als Begründung wird eine wirtschaftliche und psychologische Komponente angeführt: Kunden sind bereit für Erfahrung zu bezahlen – dies im Gegensatz zu Investitionen in repetitive Arbeiten. Einziges Problem sei, dass durch den Einsatz von Technologie immer mehr Arbeiten zu Routinearbeiten werden. In eine ähnliche Richtung argumentiert auch BORIS SCHIEMZIK, wenn er die Milliardeninvestitionen von Google, Apple, IBM & Co in die Entwicklung künstlicher Intelligenz aufführt.⁶⁴ Er meint, dass der Wert der anwaltschaftlichen Erfahrung, Intuition und Kreativität wohl in dem Umfang kleiner wird, in dem die kognitiven Gräben zwischen Mensch und Maschine zugeschüttet werden. SCHIEMZIK leitet seine Kolumne (die Lesedauer wird mit 3 Minuten angegeben, Kürze und Aufmerksamkeitsspanne sind wohl auch ein Ausfluss der zunehmenden Digitalisierung) mit folgender Aussage ein: «Das Gespenst der Digitalisierung erfasst allmählich die Anwaltsbranche. Auch in der Rechtsberatung wird die Maschine den Menschen ersetzen – von vielen Kanzleien wird nichts übrig bleiben.»⁶⁵ Die zentrale Frage hier lautet – und sie ist unbeantwortet: Was lässt sich in Zukunft mithilfe von Technologie tatsächlich substituieren?

61 Als Beispiele sei auf zwei geschlossene Facebook-Gruppen verwiesen: «Rechtsberatung Schweiz» mit rund 4000 Mitgliedern, eröffnet am 7.10.2016 (<https://www.facebook.com/groups/167277107057056>) und «Rechtsforum Schweiz» mit knapp 7 000 Mitgliedern, wohl eröffnet im Jahr 2015 (<https://www.facebook.com/groups/RechtsberatungSchweiz>). Auf die Qualität der dort gemachten Aussagen soll hier nicht näher eingegangen werden. Es wäre auch nicht repräsentativ, weil nicht wenige Juristinnen und Juristen eingetragen sind und sich an den Diskussionen durchaus beteiligen. Die Mitgliederzahlen zeigen aber (auch die Zahl der Stellungnahmen, das heißt die Beteiligung an Diskussionen), dass hierfür offensichtlich ein Bedürfnis besteht. Es gibt unzählige solcher Social Media Gruppen. Als Pendant existiert unter der Bezeichnung «Rechtsanwälte – das virtuelle Nebenzimmer» eine geschlossene Gruppe mit gut 400 Mitgliedern, die in Deutschland als Anwälte zugelassen sind (<https://www.facebook.com/groups/nebenzimmer>).

62 MARK A. COHEN, Artificial Intelligence Will Not Replace Lawyers With IQ And EQ, Forbes, 20.3.2017 (<http://bit.ly/2rckRp9>).

63 STEVE LOHR, A.I. Is Doing Legal Work. But It Won't Replace Lawyers, Yet., New York Times, 19.3.2017 (https://www.nytimes.com/2017/03/19/technology/lawyers-artificial-intelligence.html?_r=0).

64 BORIS SCHIEMZIK, Wie die Digitalisierung die Rechtsberatung verändert, 24.3.2017 (<http://bit.ly/2nE8hx6>).

65 SCHIEMZIK (Fn. 64).

C. LegalTech – der Begriff

I. Definition

LegalTech, als Kurzform von Legal Technology, bezeichnet die Verbindung von Recht und Technologie. Auch wenn sich bisher noch keine nähere Definition durchgesetzt hat – was in Anbetracht der rasanten technischen Entwicklung, wodurch der Begriff immer weiter ausgedehnt wird, verständlich ist – findet sich häufig folgende allgemeine Umschreibung: LegalTech bezeichnet Technologien, welche den Umgang mit oder den Zugang zu Recht automatisieren, erleichtern oder erheblich verändern.⁶⁶ Von dieser Definition werden alle nachfolgenden – nicht abschliessenden – Themenbereiche erfasst: Anwaltsvermittlungsplattformen, Marktplätze, Online-Rechtsberatungen, Online-Kanzleien, Mustervorlagen (für Konsumenten und Kanzleien), Kanzleimanagementsoftware inklusive Zeit- und Leistungserfassungssoftware sowie Dokumentenverwaltungssysteme und Kollaborationswerkzeuge, Rechtsrecherche, Online Dispute Resolution (ODR), E-Discovery, juristische Informatiksysteme, Big Data, Machine Learning und künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence, AI). Es handelt sich um ein sehr unübersichtliches Sammelsurium, welches der Kategorisierung bedarf.

II. CodeX-Kategorisierung⁶⁷

CodeX unterscheidet allgemein zwischen drei Kategorien von LegalTech: Die erste Kategorie, legal information retrieval, befasst sich mit der (Rück-)Gewinnung von rechtlich relevanten Informationen. Als Beispiele werden juristische Suchtechnologien, Technologien betreffend E-Discovery, Vertragsanalysen und Vertragsverwaltungssysteme aufgezählt. Die zweite Kategorie, legal infrastructure technologies, befasst sich mit Systemen und Plattformen, die Teilnehmer am Rechtsmarkt effizienter zusammenführen. Als Beispiel dienen Anwaltsvermittlungsplattformen (sog. Marktplätze). Die dritte Kategorie, computational law technologies, sind Computersysteme, welche Rechtssätze «verstehen» und mit welchen der rechtliche Entscheidprozess entsprechend automatisiert werden kann. Als Beispiel werden smart contracts genannt. Der Subsumptionsautomat vom Soziologen Max Weber lässt grüssen.⁶⁸

66 Vgl. etwa MICHA BUES, Was ist «Legal Tech»?, 2.9.2015 (<http://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech>).

67 ROLAND VOGL, The coming of Age of Legal Technology, 26.9.2016 (<https://law.stanford.edu/2016/09/26/184188>).

68 Sehr früh und kritisch zum Einsatz von Technologie im Recht (und sehr leserwert): HANS PETER WALTER, Denker und Richter, Jusletter 11. November 2002, Rz 14 ff.

III. Goodenough-Kategorisierung⁶⁹

OLIVER R. GOODENOUGH wendet zur Strukturierung der Erscheinungsformen von LegalTech die technisch klassischen 1.0-, 2.0- und 3.0-Kategorien an.

In der Kategorie 1.0 (*Legal Technology 1.0*) unterstützt Technologie die aktuellen menschlichen Akteure im gegenwärtigen System. Als Anwendungsfälle werden unterstützte Rechtsrecherche, Dokumentenerstellung, Kanzleimanagement und frühe E-Discovery genannt. Hier werden nur noch Aktualisierungen von bereits bestehenden Lösungen angeboten; diese Kategorie ist bereits im Markt angekommen und integriert.

Als *Legal Technology 2.0* ersetzt Technologie eine zunehmende Anzahl der menschlichen Akteure im gegenwärtigen System; sie wirkt disruptiv. Anwendungsfälle aus Sicht des Juristen sind beispielsweise die Prüfung von E-Discovery-Dokumenten mithilfe von Machine Learning oder die komplette Zusammenstellung von allen notwendigen Unterlagen durch das Verkaufspersonal, welches so eigene Geschäfte – ohne Prüfung durch Juristen – abschliessen kann. Aus Sicht des Konsumenten wird der Zugang zu rechtlichen Dienstleistungen erleichtert, und zwar sowohl finanziell als auch psychologisch (das Internet als tiefere Hemmschwelle).

Der computertechnische Fortschritt in Bezug auf Kommunikation, Modellierung und Ausführung erlaubt in der Kategorie *Legal Technology 3.0* eine komplett Neustrukturierung oder gar das Ersetzen der bisherigen Systeme. Diese Entwicklung liegt nach wie vor in der Zukunft, doch erste Schritte in diese Richtung sind bereits unternommen worden (z.B. Blockchains, Smart Contracts, künstliche Intelligenz).

IV. LegalTech im weiteren Sinne (i.w.S.) oder im engeren Sinne (i.e.S.)

LegalTech zu umschreiben bzw. zu definieren ist nicht einfach. Es ist im jeweiligen Zeitpunkt eine Bestandsaufnahme; das gesamte Themengebiet ist alles andere als statisch. Dies veranschaulicht auch die GOODENOUGH-Kategorisierung. Sie orientiert sich an technologischen Gegebenheiten, an Web-Entwicklungsschritten (Web 1.0, Web 2.0 etc.). Andere Definitionsriterien könnten darin liegen, ob LegalTech im Marktumfeld unterstützend oder «disruptiv» eingesetzt wird oder wer der Adressat einer entsprechenden Softwarelösung ist (der Konsument einerseits oder Kanzleien, Notariate, Rechtsdienste, Gerichte etc. andererseits). Vor diesem Hintergrund sowie der rasanten Fortschritte ist fraglich, ob eine Definition überhaupt möglich ist.

69 OLIVER R. GOODENOUGH, Legal Technology 3.0, 2.4.2015 (<http://www.huffingtonpost.com/oliver-r-goodenough/legal-technology-30_b_6603658.html>). An dieser Kategorisierung orientiert sich auch der entsprechende Wikipedia-Eintrag <https://de.wikipedia.org/wiki/Legal_Tech>.

Die Umschreibung am Anfang dieses Kapitels (vorne, C.I.) kann man als LegalTech i.w.S. verstehen. Da sie die Verwendung von Informationstechnologien und des Internets lediglich als Kommunikations- und Verwaltungsmittel einschliesst (z.B. Anwaltsvermittlung oder Kanzleimanagementssoftware), scheint sie etwas (zu) weit zu sein. Auch die reine Digitalisierung von analogen Angeboten kann darunter subsumiert werden. LegalTech i.w.S. entspricht in etwa der zweiten Codex-Kategorie von VOGL (legal information retrieval) bzw. Legal Technology 1.0 von GOODENOUGH.

Nach der hier vertretenen Meinung handelt es sich um LegalTech i.e.S., wenn Technologien die Arbeitsweise von Juristen von sich aus – intrinsisch – verändern. Darin eingeschlossen sind beispielsweise die Bereiche Dokumentenautomatisierung, Online Dispute Resolution (ODR) und Prüfungsaufgaben (Due Diligence), der Einsatz von künstlicher Intelligenz, Machine Learning etc. Zentral ist, dass entsprechende Systeme den Anwalt oder seine Mitarbeiter zumindest teilweise ersetzen können und nicht nur unterstützend wirken. Der Ansatz sollte sein, (Rechts-)Probleme zu lösen (oder deren Lösung zu unterstützen), ganz oder in Teilbereichen. Parallelen von LegalTech i.e.S. lassen sich allenfalls zur ersten (legal information retrieval) und sicherlich zur dritten CodeX-Kategorie von VOGL (computational law) sowie zu LegalTech 2.0 und 3.0 von GOODENOUGH ziehen.

D. LegalTech in der Praxis

I. Praxis als Antrieb

LegalTech wird in der juristischen Aus- und Weiterbildung relevant, wenn es eine Nachfrage nach entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten im Rechtsmarkt bzw. im juristischen Arbeitsmarkt, gibt. Der sog. Veranstaltungsmarkt (Weiterbildungsveranstaltungen) hat bereits reagiert. Das Angebot wie die Nachfrage sind entsprechend gross. Ausserdem hat sich die Anzahl der LegalTech Start-ups in den letzten Jahren vervielfacht.⁷⁰ Je nach Definition und Datenquelle buhlen inzwischen 700⁷¹ bis 1 600⁷² Jungunternehmen um die Gunst der Klienten. Allein im Jahr 2016 wurden mindestens 500 Start-ups im Bereich Recht und 150 LegalTech Start-ups gegründet.⁷³ Wie weit sich LegalTech auch ansonsten in der Praxis verbreitet hat, wird im Folgenden im Sinne

70 <<https://www.legalcomplex.com/blog/2015/12/29/legal-startups-charts/>>.

71 <<http://techindex.law.stanford.edu/statistics>>.

72 <<https://angel.co/legal>>.

73 RAYMOND BLIJD, The Bold, The Bots & The Beautiful, 2016 Year in Review, 26.12.2016 (<<https://www.legalcomplex.com/blog/2016/12/26/2016-year-in-review-the-bold-the-bots-the-beautiful>>).

einer Bestandsaufnahme, reduziert auf die USA, Europa und die Schweiz untersucht.⁷⁴

II. Aktueller Stand in den USA

1. Anwaltliche Pflicht zur «Technologie-Kompetenz»

Der Wille zur Integration von Technologie in den Rechtsmarkt kommt in den USA bereits durch die Model Rules of Professional Conduct (Standesregeln der American Bar Association [ABA]) zum Ausdruck.⁷⁵ Im Rahmen einer Revision im August 2012 wurde Comment 8 zur Model Rule 1.1, die sich mit der Kompetenzerhaltung des Anwalts befasst, wie folgt abgeändert: «To maintain the requisite knowledge and skill, a lawyer should keep abreast of changes in the law and its practice, **including the benefits and risks associated with relevant technology [...].**» (Hervorhebung im Original).⁷⁶ Ein Anwalt hat sich demgemäß betreffend dem Recht und seiner Anwendung, inklusive der Vorteile und Risiken, welche mit relevanter Technologie einhergehen, auf dem Laufenden zu halten. Wie der Name sagt («Model»), haben diese Regeln selbst lediglich Vorbildfunktion und keine Rechtswirkung. Vergleichbar sind sie deshalb mit den vom Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) erlassenen Schweizerischen Standesregeln (SSR).⁷⁷ Dennoch dienen die Model Rules of Professional Conduct zahlreichen Staaten als Vorlage für deren Berufs- und Standesregeln, welche anders als die Model Rules für die jeweiligen Mitglieder rechtlich verbindlich sind. Die Pflicht zur «Technologie-Kompetenz» hatten Anfang 2017 rund die Hälfte aller US-Staaten übernommen.⁷⁸ Es handelt sich dabei um einen ersten Schritt der USA, den zunehmenden Einfluss von Technologie auf den Anwaltsberuf zu berücksichtigen, wodurch zumindest verhindert werden soll, dass sich Anwälte dem technologischen Fortschritt, insbesondere E-Discovery, komplett entziehen.⁷⁹

2. Ursprungsort und Start-up-Mekka

Die USA sind der Ursprungsort von LegalTech. Bereits 1980 wurde die International Legal Technology Association (ILTA) gegründet.⁸⁰ 2016 wurden in den USA weltweit die meisten Start-ups gegründet.⁸¹ Anders als bisherige An-

⁷⁴ Vgl. für eine Übersicht der bei CodeX registrierten Legal Tech-Unternehmen – dargestellt auf einer Weltkarte <<http://techindex.law.stanford.edu/map>>.

⁷⁵ <<http://bit.ly/2rNoDGj>>.

⁷⁶ <<http://bit.ly/2scDuGK>>.

⁷⁷ <<https://www.sav-fsa.ch/de/anwaltsrecht/berufsregeln-national.html>>.

⁷⁸ <<http://bit.ly/2qu6BEM>>.

⁷⁹ Vgl. KARIN S. JENSON/COLEMAN W. WATSON/JAMES A. SHERE, Ethics, Technology, and Attorney Competence, 2014 (<<http://bit.ly/2qy9ZOi>>).

⁸⁰ <<http://www.iltanet.org>>.

⁸¹ BLIJD (Fn. 73).

bieter, welche technische Hilfsmittel für Anwälte/Kanzleien anboten, richten sich die innovativen Start-ups auch an Privatpersonen, KMU und unternehmensinterne Rechtsabteilungen.

3. LegalTech für Privatpersonen

Der Zugang zu rechtlichen Dienstleistungen in den USA wurde bereits früher auch für die Mittelklasse durch zu hohe Kosten erschwert oder gar verunmöglich.⁸² RICHARD S. GRANAT prognostizierte im Jahr 2008, dass ein grosser, nicht bedienter Markt für Konsumenten-Rechtsdienstleistungen besteht (USD 20 Milliarden).⁸³ Kunden nehmen ein schlechteres Ergebnis von Anwaltsalternativen gegenüber traditionellen Rechtsdienstleistungen in Kauf, solange diese kostengünstig und einfach zu handhaben sind.⁸⁴

Als rechtliche Innovationen, die sich an Klienten bzw. Konsumenten richten, sind zuerst Marktplätze und Vermittlungsplattformen zu nennen, welche durch Vergleichs- und Ranglistenmöglichkeiten die Konkurrenzsituation unter den Anwälten verschärfen und neuartige Preismodelle (z.B. fixe Paketpreise) anbieten.⁸⁵ Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass alle US-Staaten Internetplattformen betreiben, auf welchen den Bürgern rechtliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.⁸⁶ Sogar automatisierte Vorlagen werden von vielen Staaten angeboten, die teilweise nach dem Ausfüllen elektronisch dem zuständigen Gericht eingereicht werden können.⁸⁷

Auch gewisse Systeme der Dokumentenautomatisierung sind auf Konsumenten ausgelegt. Als prominenteste US-Vertreter gelten aktuell LegalZoom⁸⁸ und Rocket Lawyer⁸⁹. Beide Plattformen bieten personalisierbare Vorlagen, bei deren Ausfüllen der Benutzer Schritt für Schritt angeleitet wird. Beide Anbieter bieten Unterstützung und zahlreiche Vorlagen betreffend sowohl geschäftlichen wie auch persönlichen Rechtsfragen, von der Gründung einer Gesellschaft über den Ehevertrag bis hin zur Registrierung von Immaterialgütern. Die Geschäftsmodelle ähneln sich ebenfalls, einerseits wird der Einzelkauf von Vorlagen und andererseits ein Abonnement – inklusive gratis Anwaltsberatungen – angebo-

82 LUZ E. HERRERA, Training Lawyer-Entrepreneurs, 89 Denv. L. Rev. 887, S. 894, 2013 (<<http://bit.ly/2s61sEs>>).

83 RICHARD S. GRANAT, eLawyering for a Competitive Advantage – How to Earn Legal Fees While You Sleep, 2008, S. 1 (<<http://bit.ly/2s5OGp8>>).

84 HERRERA (Fn. 82), S. 895.

85 Vgl. statt vieler folgende US-Anbieter, die erleichterten und erschwinglicheren Zugang zu anwaltlichen Leistungen bieten: Avvo (<<https://www.avvo.com>>), LawBooth (<<https://lawbooth.com>>), LawDingo (<<https://www.lawdingo.com>>) und Legal.io (<<https://www.legal.io>>). Für eine weltweite Übersicht von Marketplaces die entsprechende Kategorie der CodeX-Datenbank <<http://techindex.law.stanford.edu/companies?category=1>>. Aktuell werden dort 160 Angebote geführt.

86 Vgl. für eine Übersicht <<http://www.lawhelp.org>>.

87 Vgl. für eine Übersicht <<https://lawhelpinteractive.org>>.

88 <<https://www.legalzoom.com>>.

89 <<https://www.rocketlawyer.com>>.

ten. Als kostenfreie Alternative hat sich Docracy⁹⁰ positioniert. Auf dieser kostenlosen Plattform können Nutzer rechtliche Dokumente austauschen und so gleich elektronisch signieren.

Ein weiterer interessanter Lösungsansatz, um die Nachfrage nach einfacherem Zugang zum Recht zu befriedigen, ist Online Dispute Resolution (Online-Streitbeilegung), kurz ODR genannt. Bei geringfügigen Streitwerten («small claims») kann beispielsweise ArbiClaims⁹¹ beigezogen werden, eine Plattform, die rechtlich verbindliche (Schieds-)Urteile fällt und behauptet, Streitigkeiten schneller als auf dem traditionellen Verfahrensweg zu lösen.

4. LegalTech für die juristische Tätigkeit

Innovative Technologien, welche die Juristen im Alltag unterstützen, häufig auch als Kanzlei- oder Anwaltssoftware bezeichnet, können sehr vielfältig sein und werden nicht nur von Start-ups, sondern auch von etablierten Softwareherstellern angeboten. Der Schwerpunkt liegt auf der Effizienzsteigerung durch erste automatisierte Prozesse, wovon vordergründig die Dokumenten- bzw. Vertragserstellung betroffen ist. Im Vergleich zum Angebot für Konsumenten (vorne, D.II.3.) bedarf es jedoch erheblich ausgereiftere Softwarelösungen, die in Folge auch häufig einen erheblichen Erstimplementations- und Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Als Beispiel dient Contract Express⁹², eine Dokumentenautomatisierungssoftware, deren Eigentümer mittlerweile Thomson Reuters ist. Sie wird von einigen der internationalen Grosskanzleien eingesetzt und ist in den USA präsent. Auch Recherche-Spezialisten wie beispielsweise casetext, die mit CARA⁹³ die Möglichkeit bieten, eine Rechtsschrift (brief) hochzuladen, woraufhin relevante Rechtsprechung angezeigt wird, nehmen zu. Ist die Rechtsschrift ungenügend formatiert, kann diese Aufgabe der in Kalifornien angesiedelte Dienst typelaw⁹⁴ übernehmen. Sollen weitere Aufgaben ausgelagert werden, kann passendes (Anwalts-)Personal via Hire an Esquire⁹⁵ online gebucht werden.

Dem Anwalt mit Technologie zur Seite stehen und Arbeiten übernehmen, die zuvor er selbst oder seine Mitarbeiter bzw. Associates erledigt hätten, ist das Ziel diverser Dienstleister, die intelligente Software anbieten um Verträge und andere Dokumente – beispielsweise im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung im Wirtschaftsrecht – zu analysieren.⁹⁶

90 <<http://www.docracy.com>>.

91 <<https://www.arbicclaims.com>>.

92 <<http://www.contractexpress.com>>.

93 <<https://casetext.com/cara>>.

94 <<https://www.typelaw.com>>.

95 <<https://hireanesquire.com>>.

96 Als Beispiele dienen hier die Unternehmen LawGeex (<https://www.lawgeex.com>), eBrevia (<https://ebrevia.com>) oder Kira (<https://kirasystems.com>). Sie alle führen an, künstliche Intelligenz und Machine Learning einzusetzen, wodurch die Systeme im Laufe der Zeit besser werden, eben dazu lernen sollen.

In den USA spielen zudem die Themen Legal Analytics und Big Data eine Rolle, das heisst die Analyse von grossen Mengen an Prozess- und Rechtsdaten, woraus Rückschlüsse über Richter, Anwälte und Parteien gezogen sowie Zukunftsprognosen erstellt werden können. In diesem Bereich tätig ist etwa das Unternehmen Lex Machina⁹⁷, das seinen Ursprung an der Stanford University hat und inzwischen von LexisNexis⁹⁸ akquiriert wurde.⁹⁹ Lex Machina liefert seinen Kunden eine Grundlage für Strategien und Prozessentscheidungen. Zuerst nur im Bereich des Immaterialgüterrechts tätig, wurde die Analyse nun auf Wertpapier-¹⁰⁰ und Kartellrecht¹⁰¹ ausgebaut. Ein ähnliches Ziel – wenn auch für ein breiteres Publikum – verfolgt PredictGov¹⁰², welches die Wahrscheinlichkeit der Erlassung von US-Gesetzen vorhersagt.

Nicht fehlen darf ROSS¹⁰³, «IBMs juristische künstliche Intelligenz», die Mitte 2016 die Anwaltstätigkeit – nach 10-monatiger Einarbeitungsphase im Bereich Konkursrecht – bei BakerHostetler aufgenommen hat.¹⁰⁴ Mittlerweile sind andere Kanzleien hinzugekommen. Nach der Erstellung und dem «Training» des Datensatzes lädt ROSS die Benutzer ein, seine gefundenen Suchresultate zu evaluieren und diese Bewertung zurück ins System zu speisen, um seine künftigen Ergebnisse zu verbessern (Machine Learning).¹⁰⁵

5. *LegalTech für Unternehmen*

Von den technologischen Weiterentwicklungen können nebst Privatpersonen und Anwälten selbstverständlich auch Unternehmen bzw. meist deren Rechtsabteilungen profitieren. Den Unternehmenskunden können entweder kostengünstigere Lösungen oder sogar Plattformen angeboten werden, über welche sie gewisse rechtliche Dokumente selbst – ohne Bezug externer Anwälte – erstellen. Beispielhaft hierfür sind die Produkte der grössten im Arbeitsrecht tätigen US-Kanzlei, Littler Mendelson P.C.: Namentlich CaseSmart¹⁰⁶, das Klienten eine effektive Fallmanagementsoftware inklusive Daten- und Kostenanalyse bietet, sowie ComplianceHR¹⁰⁷, ein Joint Venture mit Neota Logic¹⁰⁸, das Unternehmensjuristen bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen zur Seite steht und

97 <<https://lexmachina.com>>.

98 <<https://www.lexisnexis.com>>.

99 <<https://lexmachina.com/media/press/lexisnexis-acquires-lex-machina>>.

100 <<https://lexmachina.com/media/press/lex-machina-expands-platform-into-securities-law>>.

101 <<https://lexmachina.com/media/press/lex-machina-expands-platform-to-cover-antitrust-litigation>>.

102 <<http://predictgov.com/projects/congress>>.

103 <<http://www.rossintelligence.com>>.

104 <<http://www.forbes.com/sites/amitchowdhry/2016/05/17/law-firm-bakerhostetler-hires-a-digital-attorney-named-ross/#6d5d45a81caa>>.

105 MICHAEL MILLS, Artificial Intelligence in Law: The State of Play 2016 (Part 2), 1.3.2016 (<<http://legalexecutiveinstitute.com/artificial-intelligence-in-law-the-state-of-play-2016-part-2>>).

106 <<https://www.littler.com/service-solutions/littler-casesmart>>.

107 <<http://compliancehr.com>>.

108 <<https://www.neotalogic.com>>.

beispielsweise entscheiden kann, ob eine Person als unabhängiger Vertragspartner engagiert werden darf oder als Mitarbeiter angestellt werden muss.¹⁰⁹ Weiter hilft PerfectNDA¹¹⁰ bei der unternehmenseigenen Erstellung von Geheimhaltungsvereinbarungen, wobei existierende Vorlagen in das System eingelesen werden können.

Zudem bestehen für Unternehmen immer mehr interessante Outsourcing-Möglichkeiten im Rechtsdienstleistungsbereich. Axiom¹¹¹ bietet entsprechende Auslagerungen durch eine Kombination von Software und eigenen Anwälten an. So liefert Axiom dem Computer- und Speicherhersteller Dell eine vollständige Lösung an Vertragswerkzeugen und Vertragsdienstleistungen, welche die Aufnahme, das Management, die Auswertung und die Analyse von rechtlichen sowie kommerziellen Informationen aus Dells weltweiten Verkaufsverträgen beinhaltet.¹¹² Durch die Analyse sämtlicher Verträge können Querverkaufsmöglichkeiten erkannt oder nicht-standardisierte Klauseln in Verträgen aufgedeckt werden. Auch Riverview Law¹¹³ ist in diesem Bereich tätig.

Auf eine stärkere Integration von Technologie – zugunsten von und in Zusammenarbeit mit Klienten – setzt auch Baker McKenzie. Im Februar 2017 wurde ein globales Innovationsprogramm angekündigt, wobei die Kanzlei Relativity¹¹⁴ als ihre E-Discovery Plattform einsetzt und für Klienten schon bald eine ähnliche Due-Diligence-Lösung zur Verfügung stellen will.¹¹⁵ Die ersten LegalTech-Schritte hatte Baker McKenzie bereits mit einer globalen Markenrechtsverwaltung, Global IP Manager¹¹⁶, und einer Information-Governance-Plattform, iG360¹¹⁷, gemacht.¹¹⁸

III. Aktueller Stand in Europa

1. Junger LegalTech Markt

LegalTech ist erst vor relativ kurzer Zeit in Europa angekommen. Die European Legal Technology Association (ELTA), ein Zusammenschluss von Kanzleien, Unternehmen, LegalTech-Anbietern, Start-ups und natürlichen Personen wurde erst 2016 gegründet.¹¹⁹

109 <<https://complianceehr.com/our-solutions/navigator-ic>>.

110 <<https://www.neotalogic.com/solution/perfectnda>>.

111 <<http://www.axiomlaw.com>>.

112 ED SILVERSTEIN, Axiom Gives Dell New Commercial Potential from Company Contracts, 22. 10. 2015 (<http://www.axiomlaw.com/Docs/Axiom_Legal_Tech_Press_Release.pdf>).

113 <<http://www.riverviewlaw.com>>.

114 <<https://www.kcura.com/relativity>>.

115 <<http://www.bakermckenzie.com/en/newsroom/2017/02/innovation>>.

116 <<https://www.globalipmanager.com>>.

117 <<http://informationgovernance.bakermckenzie.com>>.

118 <<http://www.digitalwave.at/legal-tech>>.

119 <<http://legal-tech-association.eu>>.

Die Gründe für die verspätete Entwicklung sind vielfältig: Das kontinental-europäische Recht (Civil Law) ist verglichen mit dem US-amerikanischen Common Law weniger stark von Rechtsprechung dominiert, weswegen entsprechende, idealerweise künstlich intelligente, Recherchewerkzeuge weniger von Bedeutung sind.¹²⁰ Die amerikanische Entwicklung wird zudem durch Richtlinien bezüglich der Offenlegung von Dokumenten (document disclosure in discovery) vorangetrieben. In Europa ist auch der Zugang zum Risikokapitalmarkt schwieriger.¹²¹ Weiter ist der Rechtsmarkt durch länderspezifische Rechtsordnungen und verschiedene Sprachen segmentiert, wodurch die Ausdehnung des Zielpublikums für ein LegalTech-Produkt oder eine solche Dienstleistung über Landesgrenzen hinaus erschwert wird.¹²² Mittlerweile ist LegalTech aber auch in Europa auf dem Vormarsch und durch die einheitliche Rechtsordnung der Europäischen Union (EU) in gewissen Bereichen, insbesondere dem Verbraucherrecht,¹²³ besteht grosses Potenzial für Rechtsdienstleistungsinnovation.

Mit MDR LAB¹²⁴ bietet die britische Kanzlei Mishcon de Reya in Zusammenarbeit mit dem Start-up-Spezialisten L Marks ein Programm für junge Technologieunternehmen im Rechtsbereich an. Erfolgreichen Kandidaten wird die Möglichkeit geboten, ihr Produkt bzw. ihre Dienstleistung im Zielmarkt zu testen, zu verbessern sowie das Netzwerk der Programmmitiananten mit potenziellen Investoren und Lizenzpartnern zu nutzen.

2. LegalTech für Konsumenten

Im EU-Raum wird der Konsumentenschutz mittels zahlreicher, einheitlicher und für Mitgliedstaaten verbindlicher Regulierungen durchgesetzt. Es gibt deshalb schon diverse Anbieter, welche sich mit der Digitalisierung von Massenverfahren bei Konsumentenansprüchen auseinandersetzen. Prominenteste Vertreter sind die im Bereich des Fluggastrechts tätigen Anbieter, welche Flugkunden bei Verspätungen oder Annulierungen helfen ihre Rechte durchzusetzen, und dies meist ohne finanzielles Risiko.¹²⁵ Nach dem gleichen Modell werden auch die Ansprüche von geschädigten Bahnkunden durchgesetzt, beispielsweise durch die Anbieter Bahn Buddy¹²⁶ in Deutschland oder Misterfox¹²⁷ in Frankreich. Weitere Möglichkeiten werden etwa für die Rückforde-

120 <<http://bit.ly/2s6WR4V>>.

121 BOSTON CONSULTING GROUP/BUCERIUS LAW SCHOOL (Fn. 57), S. 6.

122 BOSTON CONSULTING GROUP/BUCERIUS LAW SCHOOL (Fn. 57), S. 6.

123 <http://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/index_de.htm>.

124 <<https://lab.mdr.london>>.

125 Statt vieler: EUclaim (<<http://www.euclaim.de>>), EUflight (<<https://www.euflight.de>>), compensation2go (<<http://compensation2go.com>>) oder Wir Kaufen Deinen Flug (<<https://www.wirkau-fendeinenflug.de/de>>).

126 <<https://www.bahn-buddy.de>>.

127 <<https://www.misterfox.co>>.

rung von Immobilienkrediten durch bankright¹²⁸, für unrechtmässige Abmahnungen von Urheberrechtsverstößen durch Abmahnbeantworter¹²⁹ oder für die Kündigung von Verträgen durch aboalarm¹³⁰ realisiert. Sogar Bussgeldeinsprachen lassen sich mittels eines Chatbots automatisieren, wie der britische «Robot Lawyer» Do Not Pay¹³¹ beweist, der mittlerweile – via Facebook Messenger – auch Flüchtlingen bei Asylgesuchen Unterstützung bietet.¹³²

Um die vom Volkswagen-Abgasskandal betroffenen Fahrzeugkäufer kümmert sich zurzeit das LegalTech-Start-up myRight¹³³, in den USA in Kooperation mit der dort ansässigen Kanzlei Hausfeld. In Deutschland versucht myRight nach elektronischer Mandatierung einen aussergerichtlichen Vergleich zu erzielen oder reicht, falls nötig, eine Klage ein. MyRight operiert dabei mit einer Erfolgsprovision von rund einem Drittel des erzielten Erlöses. Im Falle der nicht erfolgreichen Durchsetzung des Anspruchs entstehen für den Verbraucher keine Kosten.¹³⁴

Für mobile Geräte bestehen bereits erste Apps. So beispielsweise RechtSmart¹³⁵, worüber sich gegen Gebühr Datenauskunftsbegehren an bereits hinterlegte Unternehmen versenden lassen.

Im Zuge der Kommoditisierung von Rechtsdienstleistungen entstehen zudem immer mehr alternative Rechtsdienstleister, wie beispielsweise das deutsche Unternehmen Jurato¹³⁶, bei welchem der Kunde entweder Beratungspakete zum Festpreis kaufen oder eine Rechtsfrage stellen kann, um die sich dann Anwälte mit Beratungsangeboten bewerben können.¹³⁷ Die Idee des Offertwettbewerbs für Klientenanfragen wird in Frankreich von MeilleursHonoraies¹³⁸ angeboten, während die Festpreisstrategie auch die deutschen Anbieter Legalbase¹³⁹ und Advocado¹⁴⁰ verfolgen. Über Legal365¹⁴¹, hinter dem die Kanzlei LCF Law steht, können sich Konsumenten in Grossbritannien über häufig auftretende Rechtsfragen aus dem Alltag informieren. Bei iubenda¹⁴², einem italienischen LegalTech-Anbieter, können Datenschutz- und Cookie-

128 <<https://bankright.de>>.

129 <<http://abmahnbeantworter.ccc.de>>.

130 <<https://www.aboalarm.de>>.

131 <<http://www.donotpay.co.uk>>.

132 <<https://www.theguardian.com/technology/2017/mar/06/chatbot-donotpay-refugees-claim-asylum-legal-aid>>.

133 Deutsche Website: <<https://www.my-right.de>>; US-amerikanische Website: <<http://www.my-right.com>>.

134 <<https://www.my-right.de/ueber-uns>>.

135 <<https://rechtsmart.de>>.

136 <<https://www.jurato.de>>.

137 <<https://www.jurato.de/beratungspakete>>; <<https://www.jurato.de/angebot-anfordern>>.

138 <<https://www.meilleurshonoraires.com>>.

139 <<https://legalbase.de>>.

140 <<https://www.advocado.de>>.

141 <<http://legal365.com>>.

142 <<http://www.iubenda.com>>.

Richtlinien für Websites und Apps generiert werden. Auch individuell-zusammengestellte Rechtsdokumente bieten beispielsweise der vom niederländischen Informationsdienstleister Wolters Kluwer übernommene Anbieter Smartlaw¹⁴³ sowie auch agreement24¹⁴⁴, Wonder Legal¹⁴⁵, janolaw¹⁴⁶ oder FragRobin¹⁴⁷ an.

Auch die EU trägt zur Verselbständigung des Konsumenten bei, indem sie ein Online-Streitbeilegungsportal für im Internet eingekaufte Waren oder Dienstleistungen eröffnet hat, auf dem Unionsbürger bei Problemen mit Händlern aus der EU versuchen können, sich aussergerichtlich zu einigen.¹⁴⁸ In Frankreich bietet Demand Justice¹⁴⁹ eine solche Online-Streitbeilegung an, bis hin zur Akteneinreichung bei Gericht.

3. *LegalTech für die juristische Tätigkeit*

Im europäischen Rechtsraum ist die Plattform openlaws¹⁵⁰ – ein Spin-off des EU-Forschungsprojekts openlaws.eu¹⁵¹ – erwähnenswert. Mit einem Netzwerk aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtsliteratur und Rechtsexperten soll – im Zeichen von «Big Open Legal Data»¹⁵² – der Zugang zu Recht verbessert werden.¹⁵³ Neben Annotationen und Hervorhebungen (privat oder für die Community) werden Verwaltungswerzeuge für Verträge und Compliance angeboten, welche die Zusammenarbeit des Anwalts mit Unternehmenskunden ermöglichen.¹⁵⁴

Die Kanzleiarbeit selbst wird beispielsweise mithilfe der Software von Lexalgo¹⁵⁵ unterstützt, welche juristische Prüfungsprozesse teilautomatisiert. Im gleichen Segment operiert das deutsche Softwareunternehmen Leverton¹⁵⁶. Im Jahr 2016 ging Leverton eine Kooperation mit der internationalen Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer ein, bei der sie ihre Software im Rahmen der Due Diligence von Immobilientransaktionen bei Mietverträgen einsetzt.¹⁵⁷ Als

143 <<https://www.smartlaw.de>>.

144 <<https://agreement24.de>>.

145 <<https://www.wonder.legal/de>>.

146 <<https://www.janolaw.de>>.

147 <<https://www.fragrobin.de>>.

148 <<https://webgate.ec.europa.eu/odr>>.

149 <<https://www.demanderjustice.com>>.

150 <<https://openlaws.com>>.

151 Vgl. <<https://theodi.org/start-ups/openlaws>>.

152 RADBOUD WINKELS, The OpenLaws Project: Big Open Legal Data, Jusletter IT 26. Februar 2015, Rz 4 ff.

153 WINKELS (Fn. 152), Rz 2.

154 <<https://info.openlaws.com/produkte/pacta>>; <<https://info.openlaws.com/produkte/compli>>.

155 <<http://lexalgo.com>>.

156 <<https://lvn.com>>.

157 <http://www.freshfields.com/de/news/Koop_Leverton/?LangId=1031>; «Legal Tech: Freshfields und Leverton schließen Kooperationsvertrag», Legal Tribune Online, 1.6.2016 (<http://www.lto.de/persistent/a_id/19513>).

einer der Innovationsführer, der die Evolution des Due-Diligence-Prozesses vorantreibt, wird auch das britische Unternehmen Luminance¹⁵⁸ gehandelt, welches aus Forschung und Entwicklung der University of Cambridge hervorging.¹⁵⁹

Als weiteres LegalTech-Beispiel dient die Software HotDocs¹⁶⁰ zur automatisierten Dokumentenerstellung¹⁶¹, welche unter anderem von der deutschen Wirtschaftskanzlei CMS Hasche Sigle eingesetzt wird.¹⁶² Diese Kanzlei verwendet ebenfalls die Machine Learning-Software Kira¹⁶³. Zur Kanzleiverwaltung trägt knowledgeTools¹⁶⁴ bei: Aus proprietären Vorlagen werden Vertragsgeneratoren geschaffen oder auch die Verwaltung von Massenverfahren optimiert.¹⁶⁵ Janolaw¹⁶⁶ (Vertragsgenerierung), dessen Zielgruppe bisher Konsumenten waren, bietet nun Unterstützung für kleine und mittlere Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen an.

Für die Auslagerung juristischer Tätigkeiten bietet sich das deutsche Unternehmen edicted¹⁶⁷ an. Über diese Plattform können Kanzleien gezielt juristische Spezialisten beziehen. Auch AdvoAssist¹⁶⁸ beschäftigt sich mit dem Thema Outsourcing, hauptsächlich mit Terminvertretungen: Über den von AdvoAssist angebotenen Marktplatz, auf dem sich jeder gültig zugelassene Rechtsanwalt registrieren kann, besteht die Möglichkeit Vertreter für Gerichtstermine, Ortstermine oder Akteneinsichten zu engagieren.¹⁶⁹

4. LegalTech für Unternehmen

Zur stärkeren Autonomie von Unternehmen in rechtlichen Belangen tragen in Europa bereits einige Systeme bei. So setzt CMS Hasche Sigle LegalTech nicht nur zur Unterstützung ihrer eigenen Arbeiten ein (vorne, D.III.3.), sondern hat

158 <<https://www.luminance.com>>.

159 <<http://www.prnewswire.com/news-releases/luminance-launches-with-backing-of-invoke-capital-and-in-collaboration-with-slaughter-and-may-593365421.html>>.

160 <<https://www.hotdocs.com>>.

161 Neben HotDocs existieren diverse weitere: ContractExpress, DirectLaw, Pathagoras, ProDoc, XpressDox etc. (im Regelfall unter einer gleichlautenden «.com»-Adresse). Das angesprochene Zielpublikum kann bei diesen Dienstleistungen durchaus divergieren, von Konsumenten bis KMU und Anwaltskanzleien.

162 <<https://www.hotdocs.com/press/cms-hasche-sigle-goes-live-largest-hotdocs-document-automation-deployment-german-legal-market>>; Legal Tech: CMS automatisiert die Dokumentenerstellung, Legal Tribune Online, 19.5.2016 (<http://www.lto.de/persistent/a_id/19416>).

163 <<http://kirasyystems.com>>; <<https://www.artificiallawyer.com/2017/01/24/kira-wins-german-language-first-with-cms-hasche-sigle-ai-deal>>

164 <<https://www.knowledgetools.de>>.

165 <<https://www.knowledgetools.de/vertragsgeneratoren.html>>; <<https://www.knowledgetools.de/massenverfahren.html>>.

166 <<https://www.jano-legaltech.de>>.

167 <<https://www.edicted.de>>.

168 <<https://www.advo-assist.de>>.

169 <<https://www.advo-assist.de/angebot/terminsvertretung.php>>.

auch das Fremdpersonaleinsatztool (FPE) entwickelt, ein Produkt, das für den Unternehmenskunden die Risikobewertung beim Einsatz von Fremdpersonal übernimmt.¹⁷⁰ LISA¹⁷¹, der britische «Legal Intelligence Support Assistant», hilft Unternehmen bei der Errichtung von Geheimhaltungsvereinbarungen, insbesondere soll der künstlich intelligente Anwalt durch seine Unparteilichkeit eine schnellere Annäherung und Einigung der Parteien ermöglichen. Zur internen Verwaltung von Rechtsangelegenheiten und zum Umgang mit externen Rechtsberatern bietet BusyLamp¹⁷² Unternehmen Softwarelösungen an, welche die interne und externe Zusammenarbeit verbessern, Prozesse automatisieren und Analysetools zur Kostenüberwachung bieten.

IV. Aktueller Stand in der Schweiz

1. Kleiner Markt mit (noch) wenig Anbietern

Der Schweizer Rechtsmarkt ist klein. Erschwerend hinzu kommt die Mehrsprachigkeit. Entsprechend adressiert die Mehrheit der Schweizer LegalTech-Anbieter den deutschsprachigen Markt. Aktuell sind ihre Konsumenten hauptsächlich Privatpersonen. Im Vordergrund stehen die digitale Beratung und die Dokumentengeneration sowie die Vermittlung von geeigneten Rechtsexperten.

Angesichts des Marktvolumens und der noch geringen Verbreitung von LegalTech ist es umso bemerkenswerter, dass die Swiss Legaltech Association (SLTA)¹⁷³ im Jahr 2016 – noch vor dem europäischen Verbund ELTA (vorne, D.III.1.) – gegründet wurde.

2. LegalTech für Konsumenten und Privatpersonen

Die technische Unterstützung von Konsumenten und Privatpersonen wird aktuell auf zweierlei Arten bewerkstelligt: Dem (potenziellen) Klienten kann erstens – nebst der Zurverfügungstellung rechtlicher Informationen – ein Anwalt vermittelt werden oder ihm zweitens die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst Dokumente zu erstellen.

Mit der Anwaltsvermittlung beschäftigt sich in der Schweiz beispielsweise Advonaut¹⁷⁴: Kunden haben die Möglichkeit, kostenlose und anonymisierte Anfragen zu stellen, die dann an passende Anwälte in der Region weitergeleitet werden. Interessierte Anwälte verfassen sodann eine persönliche Nachricht zur Mandatsübernahme, der Kunde mandatiert.¹⁷⁵ Ein Branchenverzeichnis für Be-

170 <<https://cms.law/de/DEU/Online-Services/CMS-Digital/Einsatz-von-Fremdpersonal>>.

171 <<http://robotlawyerlisa.com>> und <<https://lisa.neotologic.com>>.

172 <<http://www.busylamp.com>>.

173 <<http://www.swisslegaltech.ch>>.

174 <<http://www.advonaut.ch>>.

175 <<http://www.advonaut.ch/anmeldung>>.

ratungsdienstleistungen in den Bereichen Recht, Steuern und Accounting/Treuhand bietet Skuani¹⁷⁶. Das Verzeichnis ist erweitert um einen Marktplatz für Produkte und um kürzere Publikationen. Bei der Suche nach juristischen Informationen und Ansprechpersonen steht zudem die digitale Beratungsplattform des Beobachters (Guider)¹⁷⁷ zur Verfügung, über welche sich zahlreiche praxisorientierte Informationen zu rechtlichen Fragestellungen, inklusive Merkblätter, Musterbriefe und -verträge, im Abonnement abrufen lassen.¹⁷⁸ Bei FragDen-Anwalt¹⁷⁹ kann der Nutzer aus verschiedenen Fixpreis-Paketen auswählen, Angaben zu seinem Problem machen, allfällige Dokumente hochladen und schliesslich den bevorzugten Anwalt aussuchen. Auf möglichst vollständige Digitalisierung der Kanzlei setzt auch das Advokatur- und Notariatsbüro Jusonline¹⁸⁰. Nebst der elektronischen Kommunikation mit externen Personen (Klienten, Gerichte), werden auch interne Vorgänge, wie etwa die Dossierführung, Recherche- und Informationsbeschaffung oder Rechnungsstellung bzw. Buchhaltung überwiegend automatisiert und elektronisch erledigt.¹⁸¹

Nextlex¹⁸² bietet Schreiben und Verträge (teilweise kostenlos) sowohl für Private und Unternehmen sowie eine Rubrik Unternehmensgründungen an, worüber Gesellschaftsgründungen vom Einzelunternehmen bis hin zur AG elektronisch veranlasst werden können. STARTUPS.CH¹⁸³ bietet nebst der elektronischen Firmengründung auch Treuhanddienstleistungen, Steuerberatung, Markenschutz und eine Businessplan-Software. Papiertiger¹⁸⁴ bietet ein individuelles Vertragserstellen an, wenn auch mit einem (noch) kleinen Sortiment. Ein auf Trennungs- und Scheidungsbelange beschränktes Angebot bieten einfache-scheidung¹⁸⁵ oder die Scheidungsagentur¹⁸⁶. Die Plattform quitt¹⁸⁷ stellt sämtliche Dienstleistungen bezüglich der Anmeldung und Anstellung von Haushaltspersonal zur Verfügung. Nebst der Erstellung eines Arbeitsvertrags werden auch die Anmeldung und Abrechnung mit kantonalen Ausgleichskassen und Steuerbehörden übernommen (AHV, IV, EO, BU, KTG, Quellensteuer usw.) sowie Lohnabrechnungen und Lohnausweise generiert.¹⁸⁸

176 <<https://www.skuani.com>>.

177 <<https://www.guider.ch>>.

178 <<https://www.guider.ch/subscriptions/overview>>.

179 <<https://fragdenanwalt.ch>>.

180 <<https://jusonline.ch/de>>.

181 Vgl. den entsprechenden Erfahrungsbericht von GIAN SANDRO GENNA, Sind wir Anwälte fit für die Digitalisierung?, Anwaltsrevue 2/2017, S. 55 ff.

182 <<https://nextlex.ch>>.

183 <<https://www.startups.ch>>.

184 <<https://papiertiger.com>>.

185 <<http://einfache-scheidung.ch>>.

186 <<http://www.scheidungsagentur.ch>>.

187 <<http://quitt.ch>>.

188 <<http://quitt.ch/leistungen>>.

3. LegalTech für die juristische Tätigkeit

Für die Anwaltschaft der Schweiz gibt es seit längerem technologische Abhilfen, welche überwiegend von grossen Wirtschaftskanzleien eingesetzt werden. In die Kategorie traditioneller Anwalts- und Kanzleimanagementssoftware gehört das Produkt ExhibitManager¹⁸⁹. Es hilft bei der Organisation von Beweisstücken, insbesondere bei deren Integration und Zitierung innerhalb von Rechtsschriften, und ermöglicht die selbständige Erstellung von eBriefs. Mit Lawsearch Enterprise¹⁹⁰ bietet die Weblaw AG eine interne Suchmaschine, die (Rechts-)Dokumente systematisiert und veredelt, das heisst juristische Informationen automatisch mit mehrsprachigen juristischen Schlagworten und Referenzen ergänzt und verlinkt. Das System beinhaltet zudem eine juristische Internet-suche (Lawsearch.ch) sowie eine Cloud-Bibliothekslösung.¹⁹¹ Von Interesse ist auch FlexLaw¹⁹², eine Tochtergesellschaft der Wirtschaftskanzlei Schellenberg Wittmer, welche rechtliche Unterstützungsleistungen, beispielsweise für interne Untersuchungen, E-Discovery-Projekte oder Due-Diligence-Prüfungen bei Unternehmenstransaktionen anbietet. Für die Ausführung seiner Aufträge setzt FlexLaw zahlreiche IT-Lösungen ein: Relativity¹⁹³ und Digital War Room¹⁹⁴ als Prüfungssoftware sowie Lösungen von Drittanbietern zur digitalen Forensik.¹⁹⁵

Das Angebot von DocEngine¹⁹⁶ richtet sich an Kanzleien und Rechtsdienste und umfasst zurzeit Document Automation, Contract Management und eine Datenbank mit Musterdokumenten bzw. -geschäften sowie Vertragsklauseln.

4. LegalTech für Unternehmen

In der Schweiz gibt es wenige LegalTech-Lösungen für Unternehmen, wodurch diese in die Lage versetzt werden sollen, rechtliche Fragen selbständig zu beantworten. Betroffen ist hauptsächlich das Gebiet Compliance. So bietet beispielsweise die IPSO ECO AG¹⁹⁷ eine Legal Compliance-Software an, welche Unternehmenskunden bei der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Arbeits- und Umweltschutz unterstützt. Auf diesem Gebiet ist unter anderem auch das Unternehmen Swiss GRC¹⁹⁸ tätig, welches einige Compliance-Lösungen, beispielsweise zum Vertrags- und Weisungsmanagement, anbietet. Bei der

189 <<http://www.exhibitmanager.com>>.

190 <<http://www.weblaw.ch/competence/technology/lawsearch-enterprise.html>>.

191 <http://www.weblaw.ch/competence/technology/weblaw_biblio/bibliothek.html>.

192 <<http://www.flexlaw.ch>>.

193 <<https://www.kcura.com/relativity>>.

194 <<http://www.digitalwarroom.com>>.

195 <<http://www.flexlaw.ch/services.html>>.

196 <<http://www.docengine.ch>>.

197 <<http://www.ipsoeco.ch>>.

198 <<https://swissgrc.com/compliance-software>>.

elektronischen Abwicklung von Betreibungen bietet die Tilbago¹⁹⁹ Unterstützung.

Zudem steht für Unternehmungen die Monitoring Lösung²⁰⁰ der Weblaw AG zur Verfügung. Der Fokus liegt dabei auf der Überwachung des Gesetzgebungsprozesses (Vernehmlassungen, Curia Vista, Pressemitteilungen etc.) sowie der Kollaboration mit den interessierten Kreisen.

E. Auswirkungen auf die juristische Tätigkeit

I. Zukünftige Anwaltstätigkeit

Die zahlreichen Beispiele zeigen, dass die Zukunft des juristischen Arbeitsmarkts im Zeichen der Veränderung steht. Die Aussichten für Beschäftigungen mit Routinearbeiten, insbesondere Büro- und Administrativtätigkeiten, stehen schlecht.²⁰¹ Glaubt man RICHARD SUSSKIND, wird es die traditionellen Berufe künftig gar nicht mehr geben.²⁰² SUSSKIND geht weiter davon aus, dass viele (hochqualifizierte) Arbeitskräfte durch weniger gut ausgebildete Personen und hochleistungsfähige Computersysteme ersetzt werden sowie dass durch unsere Wandlung in eine Internetgesellschaft Fachwissen für jedermann einfach und schnell zugänglich sein wird.²⁰³ In der Rechtsbranche werden juristische Aufträge in einfachere Teile zerlegt, die als repetitive Aufgaben sodann vollständig automatisch oder immerhin durch nicht juristisch ausgebildete Mitarbeiter mit Hilfe technischer Unterstützung erledigt werden können.²⁰⁴ Die technologischen Fortschritte erleichtern die Arbeit der Anwaltschaft nicht nur, sondern konkurrieren gleichzeitig traditionelle Anwälte. Beflügelt durch die aktuellen Bewegungen hin zu Informationstransparenz und freiem Zugang zu Daten für jedermann werden Online-Rechtsdienstleistungen in Zukunft stark zunehmen.²⁰⁵

II. Entfall von einfachen Aufgaben

In Bezug auf administrative und prozessbasierende Aufgaben, welche bei grösseren Kanzleien von Associates, Substituten und Paralegals, in kleineren Kanzleien von Sekretariatsmitarbeitern erfüllt werden, gibt es klarerweise das grösste

199 <<http://tilbago.ch>>.

200 <http://www.weblaw.ch/competence/technology/weblaw_monitoring.html>.

201 «The Future of Jobs, Employment, Skills and Workforce Strategy for the Fourth Industrial Revolution», World Economic Forum, Januar 2016, S. 1 f. (<http://www3.weforum.org/docs/WEF_FOJ_Executive_Summary_Jobs.pdf>).

202 RICHARD SUSSKIND, The Future of the Professions, Oxford 2015, S. 303.

203 SUSSKIND (Fn. 202), S. 303 f.

204 SUSSKIND (Fn. 202), S. 68.

205 SUSSKIND (Fn. 56), S. 87 ff.

Potenzial für (technologische) Veränderungen.²⁰⁶ Routinearbeiten wie beispielsweise die Prüfung von Unterlagen (document reviews), Arbeiten für Due-Diligence-Prüfungen sowie einfache Vertragserstellung oder Rechtsrecherchen werden automatisiert oder vielleicht sogar kostengünstig ausgelagert.²⁰⁷ Dies ist möglich, weil entsprechende Anbieter hochgradig automatisiert arbeiten und so korrespondierende Skaleneffekte erreichen können.

III. Vom Generalismus zum Partikularismus

Der steigende Wettbewerb, der Trend zu vermehrten Regulierungen und der einfachere, allgemeine Zugang zu rechtlichen Informationen über das Internet wird die Spezialisierung innerhalb des Anwaltsberufes weiter vorantreiben.²⁰⁸ Bevor der Klient in Zukunft den Anwalt aufsucht, wird er sich – wie dies bereits jetzt schon jüngere Generationen tun – über elektronische Rechtsinformationsplattformen informieren und eventuell sogar eine Online-Erstberatung erwägen. Handelt es sich um ein umfassenderes juristisches Problem, das weitere spezifische Abklärung erfordert, wendet er sich wohl erst in einem zweiten Schritt an einen spezialisierten Anwalt. Von diesem erwartet er eine transparente Preisgestaltung und verbindliche Umsetzungsvorschläge. Durch die steigende Verästelung des Rechts mit immer mehr Gesetzen, Verordnungen und auch privaten Regulierungen sowie der Zunahme damit einhergehender Fachpublikationen ist es für Anwälte beinahe unmöglich geworden, in sämtlichen Rechtsbereichen – ohne für den Klienten kostspielige Einarbeitungszeit – kompetent zu sein. Die Spezialisierung, beispielsweise durch die seit rund 10 Jahren vom Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) angebotene Weiterbildung zum Fachanwalt²⁰⁹, bietet sich somit an, um konkurrenzfähig zu bleiben, sei es gegenüber Gegenparteien oder Behörden.

Der Allgemeinpraktiker wird auch in Zukunft für langjährige Klienten, die eine persönliche Beziehung zu ihrem Rechtsbeistand bevorzugen, die erste Anlaufstelle sein. Er wird aber wahrscheinlich weniger anwaltliche Tätigkeiten übernehmen und stattdessen vielmehr als Vermittler für Spezialisten agieren und beratend, beispielsweise bezüglich der Gesamtstrategie, tätig sein.²¹⁰

206 Vgl. zum Rückgang von Sekretariatsangestellten im Rechtsbereich «Developing legal talent, Stepping into the future law firm», Deloitte, Februar 2016, S. 4 (<http://bit.ly/2s8PMR3>).

207 Vgl. SUSSKIND (Fn. 56), S. 20 f.

208 Vgl. HÜPPI (Fn. 54.), S. 960 f. und GENNA (Fn. 181), S. 59 f.

209 <https://www.sav-fsa.ch/de/weiterbildung/w-fachanwalt>.

210 Vgl. HÜPPI (Fn. 54.), S. 961 und ferner SUSSKIND (Fn. 56), The Enhanced Practitioner, S. 110 f.

IV. Nachfrage nach ausserrechtlichen Fähigkeiten (Soft Skills)

Insbesondere für Berufseinsteiger und junge Anwälte wird der Wettbewerbsdruck in den kommenden Jahren zunehmen. Viele der bisher von ihnen erledigten Aufgaben werden entfallen und das Angebot an entsprechenden Arbeitsstellen wird sinken. Zur Differenzierung von anderen Kandidaten werden andere, über die rechtlichen Fähigkeiten hinausgehende Qualitäten bei Auswahlverfahren stärker gewichtet werden. Auch die Ansprüche an gestandene Praktiker werden steigen. Um sich von Kollegen und Konkurrenz abzuheben, werden weitergehende Fähigkeiten notwendig sein.

Im Rahmen der LegalTech-Entwicklung stehen IT-Fähigkeiten sowie Wissens- und Projektmanagement im Vordergrund der zukünftigen Anforderungen an Juristen. Auch Kenntnisse in den Bereichen Betriebswirtschaft²¹¹ und Psychologie können von Nutzen sein.

Um die zukünftigen Herausforderungen des Rechtsdienstleistungsmarktes angehen zu können, genügen künftig IT-Leute, die in rechtlichen Umgebungen arbeiten, genauso wenig wie computerinteressierte Juristen. Erforderlich sind vielmehr Ausbildung und berufliche Erfahrungen sowohl im Recht wie auch in der Informationstechnologie.²¹²

Durch effizientes Auffinden von internen Informationen, beispielsweise bezüglich eines ähnlichen, früheren Falls, kann eine Kanzlei viel Zeit und Geld sparen.²¹³ Das Entwerfen von Systemen zum Wissensmanagement, die in Zukunft vermehrt mit künstlicher Intelligenz verbunden sein werden, bedarf jedoch hochintellektueller Arbeit, die nur von Anwälten selbst und nicht von Informatikern oder Hilfskräften übernommen werden kann.²¹⁴

Bereits heute sehen sich viele Prozessanwälte mehr als Projektmanagers und weniger als Anwälte.²¹⁵ RICHARD SUSSKIND schlägt sodann den «Legal Project Manager» als einen der neuen Juristenberufe vor: Als Projektmanager verteilt er die verschiedenen Aufgaben, die mit einem Mandat einhergehen, inner- und ausserhalb der Kanzlei an die entsprechenden Stellen, überwacht die Arbeiten und überprüft nach Abschluss deren Qualität, bevor alles zusammengefügt und dem Kunden abgeliefert wird.²¹⁶

211 Vgl. dazu GENNA (Fn. 181), S. 60 f.

212 SUSSKIND (Fn. 56), The Legal Technologist, S. 112 f.

213 CHRISTOPH M. PESTALOZZI, Kapitel 8: Anwaltliche Soft Skills, in: Staub/Hehli Hidber (Fn. 53), S. 876 f.

214 SUSSKIND (Fn. 56), The Legal Knowledge Engineer, S. 111 f.

215 SUSSKIND (Fn. 56), S. 31 f.

216 SUSSKIND (Fn. 56), The Legal Project Manager, S. 114 f.

F. Einbezug von LegalTech in die Aus- und Weiterbildung

Mit LegalTech ist die Digitalisierung und Automatisierung in der Rechtsbranche angekommen. Die gilt auch für die Schweiz.

Das Studium soll die Studierenden möglichst ideal auf den Berufsalltag nach dem Abschluss vorbereiten. Um den durch LegalTech eingeleiteten Veränderungen des Rechtmarktes Rechnung zu tragen, sollten Rechtswissenschaftliche Fakultäten und Kanzleien die Förderung von technischen und betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten in ihre Aus- und Weiterbildungsprogramme integrieren.²¹⁷

Um eine breitere Ausbildung anbieten zu können, welche sich nicht nur auf juristische Fächer beschränkt, bedarf es einer Veränderung des Studienangebots an den Schweizer Universitäten. Zum heutigen Zeitpunkt ist – zumindest auf Bachelor-Stufe – die Rechtswissenschaft stets als Monofach-Studiengang ausgestaltet,²¹⁸ wodurch keine Kreditpunkte außerhalb der entsprechenden Fachrichtung erworben werden können. Der in Zukunft zunehmenden Interdisziplinarität des Rechtsberufes kann mit diesem Modell nicht begegnet werden. Eine Flexibilisierung des Rechtsstudiums beispielsweise durch Einführung des Haupt-/Nebenfach-Modells (Major/Minor) wäre wünschenswert und würde Studierenden die Möglichkeit geben, sich durch den Besuch von wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen oder Informatikveranstaltungen besser auf den Arbeitsmarkt vorbereiten zu können.

Traditionelle akademische Ausbildungen werden zudem vermehrt mit «disruptiven» E-Learning-Angeboten konkurrieren. Die elektronische Wissensvermittlung bietet viele Vorteile, darunter die Kosteneffizienz für den Anbieter sowie die individuell bestimmbare Geschwindigkeit der Ausbildung für den Lernenden.²¹⁹ Die dadurch erreichten Abschlüsse müssen nicht zwingend mit universitären Abschlüssen übereinstimmen, die angeeigneten Kenntnisse können vielmehr im zukünftigen Rechtssmarkt in alternativen Rechtsdienstleistungsbereichen eingesetzt werden. Durch die Orientierung an Modulen bieten digitale Ausbildungen zudem mehr Flexibilität in der Schwerpunktsetzung für Studierende und steigern die Attraktivität von kurzen, spezifischen Programmen für ein breiteres Publikum, wie administrativ tätiges Personal (z.B. Paralegals).²²⁰

217 BOSTON CONSULTING GROUP/BUKERIUS LAW SCHOOL (Fn. 57), S. 11 f.

218 An der Universität St. Gallen ist ein Bachelor-Studiengang in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften möglich (<http://bit.ly/2csLXzb>).

219 MICHELE R. PISTONE/MICHAEL B. HORN, Disrupting Law School: How disruptive innovation will revolutionize the legal world, Clayton Christensen Institute for Disruptive Innovation, März 2016, S. 14 (<http://bit.ly/2rifS6a>).

220 PISTONE/HORN (Fn. 219), S. 18.

Die Evaluation der Veranstaltung «Einführung in die juristische Arbeitstechnik» an der Universität Bern hat gezeigt, dass die heutigen Studenten durch den alltäglichen Gebrauch von elektronischen Geräten bereits erhöhte technische Fähigkeiten mit sich bringen und beispielsweise schon ein umfangreiches Verständnis von Suchmaschinen und Recherchen haben. Veranstaltungen, welche juristische Arbeitswerkzeuge zum Gegenstand haben, können somit bereits auf höherem Niveau begonnen und der Umfang sowie die Tiefe der Behandlung ausgebaut werden. So könnten Studierenden beispielsweise Softwarelösungen zum Fallmanagement oder zur Dokumentenautomatisierung vorgestellt, sowie die Hintergründe künstlicher Intelligenz, von Machine Learning oder der Blockchain-Technologie (Smart Contracts) erläutert werden. Entsprechend vertiefte Kenntnisse der Dozierenden sind Voraussetzung dafür. Und selbstverständlich sollten vermehrt Gastreferate eingebaut werden. Diese Gastreferenten werden aus spezialisierten Firmen kommen. Hier sollten universitäre Vorbehalte zwar berücksichtigt, aber auch etwas abgebaut werden. Das Ziel lautet schlussendlich auch hier: Diversifikation in der Rechtsausbildung, getragen von Spezialistinnen und Spezialisten.

Fächer- und damit fakultätsübergreifende Kooperationen oder Projekte (oder Zentren) innerhalb einer Universität bzw. zwischen mehreren Universitäten sollten dringend angedacht werden. Kompetenzen könnten so gebündelt werden und ein Blick über den sog. Tellerrand wäre für jeden Fachbereich (Recht, IT, Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik etc.) wertvoll. Auch wenn Jura-Studierende nicht programmieren lernen sollen (?)²²¹, wäre für ihre zukünftige Arbeit ein besseres Verständnis ihrer Arbeitsmittel und Arbeitssituation durchaus hilfreich. Günther Oettinger, EU-Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft, wird im JuWissBlog mit folgender Aussage zitiert: «Ich würde einem jungen Jura-Studierenden raten, ein, zwei Semester Informatik zu besuchen ...»²²². Auf jeden Fall sollte das technische Verständnis geschärft und die Auswirkungen von LegalTech untersucht werden. Für einen verstärkten Einsatz von LegalTech in der Juristenausbildung sprechen sich auch DANIEL MATTIG und NICO KUHLMANN in Ihrem Beitrag «Legal Tech im Jurastudium Lernen ohne Zukunft» in Legal Tribune Online aus.²²³ Die teilweise recht kritischen Rückmeldungen haben die Autoren zu einer Replik bewogen.²²⁴

221 Siehe dazu die Beiträge von CATHERINE BAKSI, If you want a job in law, you've got to learn to code, The Times, 18.5.2017 (<https://www.thetimes.co.uk/article/if-you-want-a-job-in-law-youve-got-to-learn-to-code-xpnnpnpx>), CATRINA DENIR, The rise of the multi-disciplinary lawyer: A challenge for legal education, legalfutures, 26.5.2017 (<http://www.legalfutures.co.uk/blog/rise-multi-disciplinary-lawyer-challenge-legal-education>), JERI ZEDER, Coding for Justice, Harvard Law Today, 18.5.2017 (<https://today.law.harvard.edu/coding-for-justice>).

222 DANIEL MATTIG, Wahlfach: Legal Technology, JuWissBlog, 23.11.2016 (<https://www.juwiss.de/89-2016/>).

223 DANIEL MATTIG/NICO KUHLMANN, Lernen ohne Zukunft, Legal Tribune Online, 21.4.2017 (<http://bit.ly/2pKhlub>).

224 DANIEL MATTIG/NICO KUHLMANN, Legal Tech im Jurastudium – eine Replik, Legal Tech Blog, 3.5.2017 (<http://legal-tech-blog.de/legal-tech-im-jurastudium-eine-replik>).

Nach dem Abschluss der Ausbildung und dem Eintritt in die Arbeitswelt beginnt die Weiterbildung. Verglichen mit der (traditionellen) Rechtswissenschaft ist die IT-Branche ein sich sehr schnell bewegender Bereich mit vielen Trends. Die Weiterbildung rückt im Juristenalltag mit Blick auf LegalTech somit stärker in den Vordergrund²²⁵.

Dem Umstand des zunehmenden Weiterbildungsbedarfs tragen insbesondere bereits Grosskanzleien Rechnung, wie beispielsweise in der Schweiz Bär & Karrer mit dem gleichnamigen College, welches in Zusammenarbeit mit der Universität St. Gallen Associates in den Bereichen Recht und Unternehmensführung schult.²²⁶ Solche internen Weiterbildungsprogramme werden in Zukunft häufiger technischer Natur sein, wobei nicht nur die Verwendung, sondern auch der Hintergrund und die Funktionsweise von einzusetzender LegalTech zu behandeln sind.²²⁷ Es ist wichtig, dass sich praktisch tätige Anwälte mit Knowhow-Managern und IT-Mitarbeitern austauschen und entsprechende Softwarelösungen gemeinsam erarbeiten und weiterentwickeln.

Kleinkanzleien und Einzelanwälte können sich elektronisch, beispielsweise mithilfe von Webinaren bzw. Podcasts²²⁸, weiterbilden. Zudem bieten Anwaltsverbände²²⁹ oder entsprechende Vereinigungen²³⁰ bereits jetzt spezifische Weiterbildungsmöglichkeiten zu LegalTech an. Auch private Anbieter werden der Nachfrage nach technisch orientierten Angeboten im Weiterbildungsmarkt gerecht werden. In Deutschland bietet anwalt.de²³¹ bereits zahlreiche Veranstaltungen für Anwälte an, deren Schwerpunkte sich in den Bereichen Online- und Kanzleimarketing sowie LegalTech befinden.²³²

LegalTech wird das juristische Arbeiten stark beeinflussen. Es ist an der Zeit, diese Entwicklung universitär aufzunehmen und zu begleiten.

225 Als ein aktuelles Beispiel unter vielen: BOB ROHLF, Judges Say E-Discovery Education at Both State and Federal Levels a Must, Legaltech News, 9.5.2017 (<http://bit.ly/2pWA7XE>)

226 <http://www.baerkarrer.ch/BKC%20Broschuere.pdf>.

227 Einzelne internationale Grosskanzleien haben bereits entsprechende Weiterbildungsangebote implementiert (siehe etwa die Kurzmitteilung von KATHRYN HIGGINS, Linklaters lawyers to learn coding under new innovation scheme, Global Legal Post, 9.12.2016 <http://bit.ly/2riypzh>).

228 Web-Seminar: Seminar, das über das Internet, rein elektronisch, abgehalten wird. Weiterführend zum Begriff vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Web-Seminar>. Aus der Praxis vgl. <http://webinar.weblaw.ch> bzw. <http://podcasts.weblaw.ch>.

229 Vgl. beispielsweise den 9. Anwaltskongress 2017 vom 15.–17. Juni 2017 des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) mit dem zentralen Thema «Digitalisierung der Rechtsdienstleistung».

230 <http://www.swisslegaltech.ch/events>.

231 <https://www.anwalt.de>.

232 <https://www.anwalt.de/unternehmen/veranstaltungen.php>.